



Fachbereich WD 1

Moscheen in Deutschland

Moscheen in Deutschland

Aktenzeichen: WD 1 - 3000 - 013/26
Abschluss der Arbeit: 22. Juni 2026
Fachbereich: WD 1: Geschichte, Politik und Kultur

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Vorbemerkung	4
2.	Allgemeines	4
3.	Moscheevereine im Religionsverfassungsrecht	6
3.1.	Verfassungsrechtlicher Rahmen	6
3.2.	Rechtsform der Moscheegemeinden	6
3.3.	Innergemeindliche Norm- und Konfliktlösungsmechanismen	8
3.4.	Verhältnis der Scharia zur deutschen Rechtsordnung	9
4.	Moscheegemeinden und Dachverbände	11
5.	Organisation, Finanzierung und Rolle von Moscheen im Gemeindeleben	14
5.1.	Organisationsstruktur	14
5.2.	Islamische Religionsbedienstete	16
5.3.	Haupt- und Ehrenamtliche	17
5.4.	Finanzierung von Moscheen	21
5.5.	Islamvermittlung und Koranschulen	23
6.	Aktivitäten in den sozialen Medien	26
6.1.	Plattformauftritte von Dachverbänden auf Bundesebene	27
6.2.	Plattformauftritte ausgewählter muslimischer Jugend- und Zivilgesellschaftsorganisationen	28
6.3.	Beispiele von Plattformauftritten lokaler Moscheegemeinden	28
7.	Sicherheitsrelevante Aspekte	28
7.1.	Organisationen im Fokus des Verfassungsschutzes	28
7.2.	Angriffe auf Moscheen	29

1. Vorbemerkung

Bei der vorliegenden Arbeit handelt es sich um eine Neufassung und in Teilen Aktualisierung des gleichnamigen Sachstandes WD 10 - 3000 - 083/19 vom 11. Februar 2020.¹ Hierbei wurden die Recherchen der Bundestagsbibliothek verarbeitet.

2. Allgemeines

Die Moschee (arabisch Masjid, türkische Schreibweise Mescit), der „Ort, wo man sich – zum Beten – niederwirft“, ist die Gebetsstätte, in der sich Muslime zum Beten und zu anderen religiösen Riten und Veranstaltungen versammeln.² Die drei religiös bedeutendsten Moscheen sind entsprechend islamischer Tradition die Hauptmoschee in Mekka, die „Große Moschee“ mit dem Grab Mohammeds in Medina und die Al-Aksa-Moschee in Jerusalem. In traditionellen islamischen Städten bildeten Moscheen zusammen mit Herrscherpalästen und Grabbauten repräsentative Zentren.

In Deutschland werden Moscheen heute in der Regel organisatorisch-rechtlich von Moscheevereinen getragen. Diese engagieren sich über die religiösen Belange der Moscheegemeinde hinaus auch in sozialen, pädagogischen oder sportlichen Bereichen. So sind Moscheen häufig auch Zentren sozialer Kommunikation. Da es unterschiedliche religiöse Strömungen und entsprechend unterschiedliche religiöse Organisationen gibt, entstanden für diese entsprechend unterschiedliche Gebetsräume und Moscheen.³

Laut des vom „Rat für Migration e.V.“⁴ getragenen „Mediendienst Integration“ betreiben die meisten islamischen Gemeinden in Deutschland ihre Gebetsräume in ehemaligen Fabriken, Wohnhäusern und Ladengeschäften: „Diese Einrichtungen werden häufig als Hinterhofmoscheen bezeichnet. Darüber hinaus sind in Deutschland in den vergangenen Jahrzehnten viele neue Moscheebauten entstanden, die mit Minarett oft schon von außen als solche erkennbar sind. Mindestens 128 Moscheen haben ein Minarett.“⁵

1 Die Weblinks der vormaligen Arbeit haben den Stand des damaligen Zugriffsdatums, die hinzugekommenen Weblinks den Stand des Datums dieser Arbeit.

2 Brockhaus Enzyklopädie Online: Moschee, URL: <https://brockhaus.de/ecs/enzy/article/moschee>.

3 Vgl. Beinhauer-Köhler, Bärbel/Leggewie, Claus: Moscheen in Deutschland. Religiöse Heimat und gesellschaftliche Herausforderung. Becksche Reihe, München 2009; Limon, Ihsan D.: Zeitgenössische Moscheen in Europa, Institut für Kulturforschung, Offenbach am Main 2017.

4 Der Rat für Migration ist ein 1998 gegründeter bundesweiter interdisziplinärer Zusammenschluss von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern aus unterschiedlichen Disziplinen. URL: <https://rat-fuer-migration.de/>.

5 Mediendienst Integration: Wie viele Moscheen gibt es in Deutschland?, 30.04.2026, URL: <https://mediendienst-integration.de/bevoelkerung/muslime-in-deutschland/wie-viele-moscheen-gibt-es-in-deutschland/>.

Die Anzahl aller Moscheen in Deutschland kann nur geschätzt werden.⁶ Laut der durch die „Stiftung Zentrum für Türkeistudien und Integrationsforschung“ (ZfTI)⁷ veröffentlichten Studie „Angebote und Infrastrukturen der muslimischen einschließlich alevitischen Gemeinden in Deutschland 2022“ existieren in Deutschland ca. 2.600 muslimische (einschließlich alevitischer) Gemeinden. „Bei 5% der in der Studie befragten Gemeinden handelte es sich um alevitische Cem-Häuser. Aufgrund der Ergebnisse kann die Zahl der Moscheen in Deutschland auf knapp 2.500 und die der Cem-Häuser auf über 100 geschätzt werden. Hier arbeiten rund 2.200 Imame bzw. rund 100 alevitische Dedes. Mehr als die Hälfte der Gemeinden verfügt auch über weibliches religiöses Personal.“⁸ Nach Angaben der Online-Statistik-Plattform „statista“, welche Recherchen der Wochenzeitung „Die Zeit“ auf Basis von Angaben des „Leibniz-Institut für Länderkunde e.V.“ ausgewertet hat, gab es in Deutschland im Jahr 2020 sogar ca. 2.800 Moscheen.⁹ Beide Zahlen entsprechen im Wesentlichen den Schätzungen von 2019.¹⁰

Ein tatsächliches Abbild der bestehenden Moscheen und ihrer Träger könnte ein amtliches Verzeichnis geben. Die Einführung eines solchen „Moscheeregisters“ ist allerdings umstritten. Es bestehen nicht nur verfassungsrechtliche Bedenken, Kritiker befürchten auch, dass ein solches Register als ein Signal von Misstrauen und eine Form der Überwachung durch den Staat wahrgenommen werden könnte.¹¹

-
- 6 Es ist darauf hinzuweisen, dass in der Literatur der Begriff „Moschee“ zumeist synonym in seiner Bedeutung für eine islamische Gemeinde bzw. für das baulich bestehende Gebetshaus verwendet wird. Beide Bedeutungen korrelieren zwar stark, sind jedoch aufgrund der jeweiligen örtlichen Bedingungen (Doppelnutzung durch mehrere Gemeinden, Nutzung von Wohn- oder Gewerberäumen o.ä.) nicht immer deckungsgleich, insofern beziehen sich statistische Angaben auf die Anzahl von Gemeinden.
 - 7 Das ZfTI ist eine Stiftung des Landes Nordrhein-Westfalen und Institut an der Universität Duisburg-Essen mit der Aufgabe der Migrations- und Integrationsforschung, der Vernetzung wissenschaftlicher Forschung mit der Türkei und der Förderung des Wissenschaftlertauschs, URL: <https://www.zfti.de/>.
 - 8 Bundesamt für Migration und Flüchtlinge: Neue Studie (2023) beleuchtet die Struktur und Angebote islamischer Gemeinden in Deutschland, 01.02.2024, URL: <https://www.deutsche-islam-konferenz.de/Shared-Docs/Meldungen/DE/ImDialog/240201-am-studie-zfti.html?nn=598134>.
 - 9 Statista Research Department: Schätzung zur Anzahl der Moscheen in Deutschland im Jahr 2020, 26.11.2025, URL: <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/1223599/umfrage/geschaetzte-anzahl-der-moscheen-in-deutschland/>.
 - 10 Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages: Moscheen in Deutschland, Sachstand WD 10 - 3000 - 083/19, 11.02.2020, S. 6, URL: <https://www.bundestag.de/re-source/blob/691394/c538200a9fda1ab9b1bb8df08b5f17ed/WD-10-083-19-pdf-data.pdf>. Darin sind auch Zahlen aus privat geführten Datenbanken und Verzeichnissen zu finden.
 - 11 Vgl. Bauer, Katja: Salafismusexperte für Islamgesetz, „Ein Moscheeregister ist notwendig“, Stuttgarter Nachrichten, 05.04.2017, URL: <https://www.stuttgarter-nachrichten.de/inhalt.salafismusexperte-fuer-islamgesetz-ein-moscheeregister-ist-notwendig.f22998ff-7023-402e-ba12-40f3fe5b9984.html>; Wittholz, Gudrun: Braucht Deutschland ein Moscheeregister? Migranten demonstrieren Judenhass, Bundesdeutsche Zeitung, 08.01.2020, URL: <https://bundesdeutsche-zeitung.de/headlines/national-headlines/braucht-deutschland-ein-moscheeregister-migranten-demonstrieren-judenhass-973271>; Kamil Abdulsalam, Maryam: Die gläserne Moschee. Warum ein Moscheenregister niemandem nützt, Verfassungsblog, 12.02.2021, URL: <https://verfassungsblog.de/die-glaserne-moschee/>; Yilkin, Recep: Unionspolitiker im Kampf gegen die Religionsfreiheit, islamiq.de, 16.05.2021, URL: <https://www.islamiq.de/2021/05/16/unionspolitiker-im-kampf-gegen-die-religionsfreiheit/>.

3. Moscheevereine im Religionsverfassungsrecht

3.1. Verfassungsrechtlicher Rahmen

Art. 4 Abs. 1 und Abs. 2 des Grundgesetzes (GG) garantieren die Freiheit des Glaubens und seine Ausübung. Präzisiert wird dies durch die durch Art. 140 GG inkorporierten Art. 136 bis 139 und 141 der Weimarer Reichsverfassung (WRV).

Das Grundgesetz sieht dabei bzgl. der Beziehungen zwischen dem Staat und den Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften keine strikte Trennung von Staat und Religion vor. Vielmehr ist der Staat unter Einhaltung des Neutralitäts- und Paritätsgebotes gehalten, die in Artikel 4 GG festgeschriebene Religionsfreiheit zu gewährleisten, die Gründung von Religionsgemeinschaften zu schützen und Glaubensgemeinschaften ein Selbstbestimmungsrecht zu gewähren. Nach der Kompetenzverteilung des Grundgesetzes sind für die gemeinsamen Angelegenheiten mit Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften gemäß Art. 30, 70 Abs. 1 GG und Art. 140 GG i.V.m. Art. 136 ff. WRV die Länder zuständig.¹²

3.2. Rechtsform der Moscheegemeinden

Die weit überwiegende Mehrheit islamischer Moscheegemeinden in Deutschland ist als eingetragener Verein (e.V.) nach §§ 21 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) organisiert.¹³ Die weitgehende Satzungsfreiheit (§ 57 Abs. 1 BGB) erlaubt es, auch besondere religiöse Belange bei der Einrichtung und Ausübung des Vereins zu berücksichtigen. Religiöse Vereine können zudem als gemeinnützig anerkannt und dadurch steuerlich begünstigt werden, sofern der Satzungszweck auf die Förderung von Religion ausgerichtet ist (§ 52 Abs. 2 Nr. 10 AO).¹⁴

Das Bundesverwaltungsgericht definiert die Religionsgemeinschaft als „einen Verband, der die Angehörigen ein und desselben Glaubensbekenntnisses oder mehrerer verwandter Glaubensbekenntnisse zu allseitiger Erfüllung der durch das gemeinsame Bekenntnis gestellten Aufgaben zusammenfasst.“¹⁵ Allein die Behauptung und das Selbstverständnis genügen für diese Qualifizierung nicht, „vielmehr muß es sich auch tatsächlich, nach geistigem Gehalt und äußerem Erscheinungsbild, um eine Religion und Religionsgemeinschaft handeln.“¹⁶ Der Körperschaftsstatus ist hierfür keine Voraussetzung: Die grundgesetzlich gewährleistete religiöse Vereinigungsfreiheit (Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 2 WRV) hat zur Folge, dass Religionsgemeinschaften ohne

12 Senatsverwaltung für Kultur und Gesellschaftlichen Zusammenhalt: Rechtsgrundlagen, URL: <https://www.berlin.de/sen/kultgz/religion-und-weltanschauung/religionsverfassungsrecht/artikel.21593.php>.

13 Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages: Rechtsfolgen aus der Organisationsform von islamischen Verbänden, Sachstand WD 7 - 3000 - 112/18, 28.05.2018, S. 4, URL: <https://www.bundestag.de/resource/blob/563318/329bfac22f6463abadb1d0e7ce9b2578/WD-7-112-18-pdf.pdf>.

14 Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. I Nr. 323).

15 BVerwG: Urteil vom 23. Februar 2005 – 6 C 2.04 –, BVerwGE 123, 49 (54), juris Rn. 23.

16 BVerfG: Beschluss vom 5. Februar 1991 – 2 BvR 263/86 –, BVerfGE 83, 341 (353) (Bahá'í), juris Rn. 65.

staatlichen Anerkennungsakt – „eo ipso“ – entstehen und als solche in Erscheinung treten können.¹⁷ Gleichwohl knüpft die Rechtsordnung an den Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts (KdöR) ein Bündel erheblicher Privilegien, namentlich das Besteuerungsrecht (Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 6 WRV) und die Dienstherrenfähigkeit.¹⁸

Für die Verleihung des KdöR-Status müssen zunächst die geschriebenen Voraussetzungen des Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 5 Satz 2 WRV vorliegen: Die Religionsgemeinschaft muss „durch ihre Verfassung und die Zahl ihrer Mitglieder die Gewähr der Dauer bieten.“ Ihre tatsächliche Verfasstheit und ihre Mitgliederzahl müssen also die Prognose tragen, dass sie auf Dauer bestehen wird. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts treten hierzu – im Rahmen der Grundwerte der Verfassung – ungeschriebene Voraussetzungen, namentlich das Erfordernis der Rechtstreue: Die Gemeinschaft muss die Gewähr dafür bieten, dass sie das geltende Recht beachten und die ihr übertragene Hoheitsgewalt nur im Einklang mit den verfassungsrechtlichen und sonstigen gesetzlichen Bindungen ausüben wird.¹⁹

Als zentrales praktisches Hindernis erweist sich das Mitgliedschaftsproblem: Dass bislang nur wenigen islamischen Religionsgemeinschaften der Körperschaftsstatus zuerkannt wurde, hängt unter anderem damit zusammen, dass der Islam grundsätzlich keine besonderen Strukturen und Organisationsformen, sondern in erster Linie die alle Gläubigen umfassende islamische Gemeinschaft „Umma“ kennt. Vielen Muslimen ist daher auch die Mitgliedschaft in einer Moscheegemeinde eher fremd. Der Jurist Hasso Suljak verweist darauf, dass es laut Bundesinnenministerium für eine etwaige Steuererhebung entscheidend darauf ankomme, dass der betreffende Steuerpflichtige Mitglied der steuererhebenden Körperschaft ist.²⁰ Der strukturelle Unterschied zwischen den großen christlichen Kirchen und islamischen Gemeinden ist daher bis heute, dass islamische Gemeinschaften in Deutschland – im Gegensatz zu den großen christlichen Kirchen – nur mit sehr wenigen Ausnahmen einen Körperschaftsstatus besitzen.²¹

17 Bundesministerium des Innern und für Heimat: Körperschaftsstatus, URL: <https://www.bmi.bund.de/DE/themen/demokratie-gesellschaft/gesellschaftlicher-zusammenhalt/staat-und-religion/koerperschaftsstatus/koerperschaftsstatus-node.html>.

18 Vgl. BVerfG: Urteil vom 19. Dezember 2000 – 2 BvR 1500/97 –, BVerfGE 102, 370 (Zeugen Jehovas); BMI: Körperschaftsstatus, a.a.O.; zu den Verleihungsvoraussetzungen ferner BVerfG: Beschluss vom 30. Juni 2015 – 2 BvR 1282/11 –, BVerfGE 139, 321.

19 Vgl. BVerfG: Urteil vom 19. Dezember 2000 – 2 BvR 1500/97 –, BVerfGE 102, 370 (Zeugen Jehovas); BVerfG: Beschluss vom 30. Juni 2015 – 2 BvR 1282/11 –, BVerfGE 139, 321 (348 f.), juris Rn. 88; BMI: Körperschaftsstatus, a.a.O.

20 Suliak, Hasso: Rechtliche Hürden für die Moscheesteuer, 27.12.2018, URL: <https://www.lto.de/recht/hintergruende/h/islam-moscheesteuer-abgabe-religionsverfassungsrecht-koerperschaft-oeffentliches-recht-religionsgemeinschaft>.

21 Vgl. Mediendienst Integration: Erstmals erhalten Muslime Körperschaftsstatus, 21.06.2013, URL: <https://mediendienst-integration.de/news/erste-muslimische-gemeinde-erhaelt-koerperschaftsstatus/>; Pegelow, Jörg: Körperschaftsstatus für Ahmadiyya Muslim Jamaat in Hamburg, URL: <https://www.ezw-berlin.de/publikationen/artikel/koerperschaftsstatus-fuer-ahmadiyya-muslim-jamaat-in-hamburg/>.

3.3. Innergemeindliche Norm- und Konfliktlösungsmechanismen

Neben den auf staatlichem Recht beruhenden Vereinsstrukturen existieren innerhalb bestimmter muslimisch geprägter Milieus informelle Normvorstellungen und Schlichtungsmechanismen.²² Anders als in Großbritannien, wo auf Grundlage des Arbitration Act 1996 islamische Schiedsgerichte mit staatlicher Anerkennung über zivilrechtliche Streitigkeiten entscheiden, existiert in Deutschland keine staatlich anerkannte Schiedsgerichtsbarkeit bestimmter kultureller, religiöser oder sonstiger Einwanderergruppen.²³

Innerhalb bestimmter Gruppen der Gesellschaft in der Bundesrepublik Deutschland gibt es aber Schlichtungsverfahren. Deren Ergebnisse können nur durch – nicht immer – freiwillige Akzeptanz der Schiedssprüche und/oder sozialen oder physischen Druck innerhalb der jeweiligen Gruppe gesetzt werden. Problematisch wird dies insbesondere dort, wo Betroffene – häufig Frauen – sich solchen Schiedssprüchen nicht wirklich freiwillig unterwerfen.²⁴

Der Rechtswissenschaftler Fabian Wittreck plädierte 2012 für eine differenzierte Betrachtung: Über das Ausmaß der „Anstatt-Justiz“ der „Friedensrichter“ könne nur spekuliert werden, Berichte seien oft zu „alarmistisch“, statt von „Hinterhofgerichtsbarkeit“ solle von einer „informellen religiösen Schiedsgerichtsbarkeit“ gesprochen werden. Die „Friedensrichter“ stammten zwar überwiegend aus muslimischen Ländern, ihre Entscheidungen seien aber meist gerade nicht religiös motiviert oder aus der Scharia abgeleitet. Ihre Klientel sei zudem landsmannschaftlich und weniger konfessionell bestimmt.²⁵ Die von Wittreck angemahnten belastbaren Erhebungen wurden durch Studien des Rechts- und Islamwissenschaftlers Mathias Rohe 2020 sowie des Politikwissenschaftlers Mahmoud Jaraba 2016 vorgelegt und zeigen, dass formalisierte Instanzen außergerichtlicher Konfliktbeilegung vergleichsweise selten, normativ bedingte Rechtsverletzungen auf

22 Siehe dazu Rohe, Mathias: Paralleljustiz. Eine Studie im Auftrag des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf 2020, URL: https://www.justiz.nrw.de/sites/default/files/imported/files/2022-03/paralleljustiz_studie_rohe.pdf. Siehe auch Wagner, Joachim: Richter ohne Gesetz: Islamische Paralleljustiz gefährdet unseren Rechtsstaat, Berlin 2011.

23 Siehe das Jahresgutachten 2016 des Sachverständigen Rats für Integration und Migration (SVR) „Viele Götter, ein Staat: Religiöse Vielfalt und Teilhabe im Einwanderungsland“, Kapitel B.3, URL: https://www.svr-migration.de/wp-content/uploads/2016/04/SVR_JG_2016-mit-Integrationsbarometer_WEB.pdf.

24 Vgl. Schirmmacher, Christine: Friedensrichter, Streitschlichter, Schariagerichtshöfe. Ist die Rolle der Vermittler auf den säkularen Rechtsstaat übertragbar?, in: Materialdienst der EZW 5/2013, URL: <https://www.ezw-berlin.de/publikationen/artikel/friedensrichter-streitschlichter-schariagerichtshoefer/>; Universität Münster, Exzellenzcluster „Religion und Politik“: „Muslimische Friedensrichter lassen sich nicht verbieten“. Rechtswissenschaftler Fabian Wittreck über religiöse Paralleljustiz in Deutschland, 10.10.2012, URL: https://www.uni-muenster.de/Religion-und-Politik/aktuelles/2012/okt/PM_Muslimische_Friedensrichter_lassen_sich_nicht_verbieten.shtml. Siehe auch Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages: Scharia und Grundrechte von Frauen in der Bundesrepublik. Ergänzung zur Ausarbeitung WD 3 - 3000 - 406/08, Sachstand WD 3 - 3000 - 132/18, 23.05.2018, URL: <https://www.bundestag.de/resource/blob/563748/734cd169b02758ed047c6fa9cb5deca4/WD-3-132-18-pdf.pdf>. Jahresbericht SVR 2016, a.a.O.

25 Universität Münster: Muslimische Friedensrichter..., a.a.O.

Grundlage konkurrierender Normensysteme dagegen häufig seien. Zudem seien diese Mechanismen primär gewohnheitsrechtlich-familiär und nicht religiös geprägt.²⁶

Die Tätigkeit von Moscheevereinen unterliegt gleichwohl rechtlichen Grenzen: Die vorbehaltlos gewährleistete Religionsfreiheit des Art. 4 Abs. 1 und 2 GG wird durch kollidierendes Verfassungsrecht – insbesondere die Grundrechte Dritter und das staatliche Gewaltmonopol – begrenzt.²⁷ Verfassungswidrige Moscheevereine können verboten werden, wie das das Verbot des „Islamischen Zentrums Hamburg e.V.“ im Jahr 2024 zeigt.²⁸

3.4. Verhältnis der Scharia zur deutschen Rechtsordnung

Im weiteren Sinne bezeichnet Scharia alle religiösen und rechtlichen Normen des Islam sowie die Instrumente ihrer Auffindung und Auslegung. Dabei wird zwischen religiösen Vorschriften, die das Verhältnis des Menschen zu Gott regeln (‘ibādāt), und rechtlichen Vorschriften für das Handeln der Menschen untereinander (mu‘āmalāt) unterschieden. Der Begriff der Scharia im engeren Sinne beschränkt sich im Wesentlichen auf die Bereiche des Familien-, Erb- und Strafrechts. Bei der Scharia handelt es sich nicht um ein kodifiziertes Gesetzbuch, sondern um ein methodengeleitetes Normensystem, dessen konkrete Inhalte je nach Rechtsschule und Auslegung erheblich variieren.²⁹

Mathias Rohe differenziert die Anwendungsfrage grundlegend: Islamisch geprägtes Recht werde in Deutschland bereits angewendet, etwa wo es um die Ausübung der Religionsfreiheit gehe oder das Erbrecht von Frauen aus im Ausland geschlossenen Mehrehen zu beurteilen sei. Dabei gelte es, die Balance zu wahren zwischen der kollisionsrechtlichen Anerkennung fremder Rechtsnormen – auch im Interesse der Rechtssicherheit der Betroffenen – und der Verteidigung des ordre public, der die unverzichtbaren Grundlagen der inländischen Rechtsordnung schützt.³⁰ Rohe vertritt die Auffassung, dass die Scharia im Grundsatz dieselben Funktionen wie die Rechtsordnungen westlicher Gesellschaften erfülle, nämlich eine gesellschaftliche Friedensordnung

26 Vgl. Rohe: Paralleljustiz..., a.a.O., S. 9 (zur Seltenheit formalisierter Instanzen); Jaraba, Mahmoud: „Paralleljustiz“ in Berlin's Mħallamī community in view of predominately customary mechanisms, in: Zeitschrift für Recht und Islam 8 (2016), S. 235-237, URL: <http://zri.gair.de/images/ZRI082016.pdf> (zu Rechtsverletzungen und zum gewohnheitsrechtlich-familiären Charakter).

27 Vgl. BVerfG: Urteil vom 19. Dezember 2000 – 2 BvR 1500/97 –, BVerfGE 102, 370; zur Strafbarkeit etwa der Strafvereitelung bei „interner“ Regelung schwerer Straftaten Universität Münster: Muslimische Friedensrichter..., a.a.O.

28 Siehe Kap. 7.1.

29 Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages: Islamische Paralleljustiz in Deutschland. Anwendung der Scharia und außergerichtliche Streitbeilegung unter Muslimen, Sachstand WD 7 - 3000 - 207/11, 11.10.2011, S. 4, URL: <https://www.bundestag.de/resource/blob/413744/2663f17913df8e43876be4ad4554fe08/WD-7-207-11-pdf.pdf>; grundlegend vgl. Rohe, Mathias: Das islamische Recht. Geschichte und Gegenwart, 3. Aufl., München 2011, S. 9 ff. Siehe auch Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages: Die Anwendung der Scharia in Deutschland, Aktueller Begriff Nr. 85/08, 16.12.2008, URL: <https://www.bundestag.de/resource/blob/503724/91e720588e6e975e3a422b8ae24eced9/Die-Anwendung-der-Scharia-in-Deutschland.pdf>.

30 Vgl. Rohe, Mathias: Scharia und deutsches Recht, in: Recht und Politik 45 (2009), Heft 2, S. 86 ff.; ders.: Das islamische Recht..., a.a.O., S. 360 ff.

durchzusetzen und einen Interessenausgleich zwischen den Menschen herzustellen. Erhebliche inhaltliche Kollisionen ergäben sich allerdings aus menschenrechtswidrigen Teilaspekten traditioneller und extremistischer Auffassungen, insbesondere dem Körperstrafrecht sowie der Ungleichbehandlung der Geschlechter und der Religionen.³¹

Im Bereich des Internationalen Privatrechts kann islamisch geprägtes ausländisches Recht von deutschen Gerichten angewendet werden, soweit es durch das Kollisionsrecht berufen wird.³² Die Grenze bildet der ordre-public-Vorbehalt des Art. 6 Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche (EGBGB), wonach Normen nicht anzuwenden sind, deren Anwendung im konkreten Fall mit wesentlichen Grundsätzen des deutschen Rechts – insbesondere den Grundrechten – offensichtlich unvereinbar wäre. Die Rechtsprechung hat dies in den vergangenen Jahren mehrfach konkretisiert: Der Europäische Gerichtshof (EuGH) stellte 2017 in der Rechtssache Sahyouni klar, dass im Ausland vollzogene Privatscheidungen – etwa die einseitige Verstoßung (ṭalāq) – nicht in den Anwendungsbereich der Rom III-Verordnung fallen. Der deutsche Gesetzgeber reagierte hierauf mit der Neufassung des Art. 17 EGBGB.³³

Der Bundesgerichtshof entschied 2020 über die kollisionsrechtliche Einordnung der islamischen Brautgabe (mahr) und qualifizierte das Brautgaberversprechen als allgemeine Ehwirkung, die bei gewöhnlichem Aufenthalt der Eheleute in Deutschland nach deutschem Sachrecht zu beurteilen ist.³⁴ Im Kontext der Fluchtmigration gewann zudem der Umgang mit im Ausland geschlossenen Minderjährigenehen Bedeutung: Das Gesetz zur Bekämpfung von Kinderehen von 2017 erklärte Auslandssehen mit unter 16-Jährigen für unwirksam. Das Bundesverfassungsgericht beanstandete diese Regelung 2023 – aufgrund eines unverhältnismäßigen Eingriffs in die Eheschließungsfreiheit aus Art. 6 Abs. 1 GG mangels begleitender Regelungen zu den Rechtsfolgen unwirksamer Auslandskinderehen – als teilweise verfassungswidrig und verlangte vom Gesetzgeber diesbezüglich Nachbesserungen.³⁵

31 Rohe: Das islamische Recht..., a.a.O., S. 3; zu den menschenrechtlichen Konfliktfeldern ders.: Scharia und Grundgesetz: Ein Widerspruch? Die Islamische Charta des Zentralrats der Muslime in Deutschland, in: Politik & Kultur 1/2011, 11.10.2018, S. 1, URL: <https://www.kulturrat.de/themen/wertedebatte/scharia-und-grundgesetz-ein-widerspruch/?print=pdf>; ferner Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers, Evangelische Agentur Mirko Peisert: Scharia. Eine Gefahr für das deutsche Recht? Religionen im Gespräch 5, 2012, 13.12.2012, S. 2, URL: https://www.religionen-im-gespraech.de/damfiles/default/religionen_im_gespraech/pdf-dokumente/religionen_im_gespraech_5.2012_scharia.pdf-867a6774a2ea454f9eb1c5c9a1847f86.pdf.

32 Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages: Anwendung von „Islamischem Recht“ durch deutsche Zivilgerichte. Kollisionsrechtliche Implikationen im Familienrecht, Sachstand WD 7 - 3000 - 033/25, 04.07.2025, S. 21, URL: <https://www.bundestag.de/resource/blob/1106410/WD-7-033-25.pdf>.

33 EuGH: Urteil vom 20. Dezember 2017 – C-372/16 – (Sahyouni/Mamisch); zur Neuregelung Art. 17 Abs. 2 EGBGB i.d.F. des Gesetzes vom 17. Dezember 2018, BGBl. I S. 2573.

34 BGH: Beschluss vom 18. März 2020 – XII ZB 380/19 –, FamRZ 2020, 1073.

35 BVerfG: Beschluss vom 1. Februar 2023 – 1 BvL 7/18 –; Gesetz zur Bekämpfung von Kinderehen vom 17. Juli 2017, BGBl. I S. 2429.

4. Moscheegemeinden und Dachverbände

In Deutschland existieren sowohl freie Moscheen, wie etwa die 2017 in Berlin gegründete Ibn-Rushd-Goethe-Moschee, als auch solche, die einer Moscheegemeinde oder einem muslimischen Dachverband zugeordnet werden können.

Die „Türkisch-Islamische Union der Anstalt für Religion e.V.“ (DITIB) ist als bundesweiter Dachverband für zurzeit ca. 960 Ortsgemeinden am stärksten vertreten. Ihre Rolle bzw. Unabhängigkeit als Religionsgemeinschaft wird allerdings kritisch gesehen, da DITB gemäß Satzung an die türkische Religionsbehörde „Diyanet İşleri Başkanlığı“ (kurz Diyanet) angebunden ist, welche gegenüber der DITIB Leitungs-, Steuerungs- und Kontrollbefugnisse wahrnimmt.³⁶

Der Sachstand der Wissenschaftlichen Dienste „Muslimische Dachverbände in Deutschland“ gibt einen weitergehenden Überblick über Ziele, Entwicklung, Finanzierung, Organisation und Struktur von zehn muslimischen Verbänden.³⁷ Nach Angaben des Bundesministeriums des Innern, das sich auf das Informationspapier „Islamische Verbände in Deutschland“ des „Mediendienst Integration aus dem Jahr 2021 bezieht, ergibt sich folgende Verteilung:³⁸

Dachverband	Anzahl der Gemeinden
Türkisch-Islamische Union der Anstalt für Religion e.V. (DITIB)	ca. 960
Islamrat für die Bundesrepublik Deutschland e.V. (IRD)	ca. 400
Verband der Islamischen Kulturzentren e.V. (VIKZ)	ca. 300
Zentralrat der Muslime in Deutschland e.V. (ZMD)	ca. 300
Alevitische Gemeinde Deutschland (AABF)	ca. 160
Islamische Gemeinschaft der schiitischen Gemeinden in Deutschland e.V. (IGS), inkl. Mitgliedsvereine	ca. 180
Ahmadiyya Muslim Jamaat (AMJ)	ca. 225

36 Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages: Rechtlicher Status der DITIB, Sachstand WD 10 - 3000 - 053/18, 19.07.2018, S. 4, URL: <https://www.bundestag.de/resource/blob/566948/359318b04c5199597f024f3dd696ff21/wd-10-053-18-pdf-data.pdf>.

37 Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages: Muslimische Dachverbände in Deutschland. Zur rechtlichen Organisation – Aktualisierung des Sachstands WD 1 - 3000 - 018/18 / WD 7 - 3000 - 12/18, Sachstand WD 1 - 3000 - 018/23/WD 7 - 3000 - 076/23, 26.09.2023, URL: <https://www.bundestag.de/resource/blob/978490/d33f483653ca0629bc46b7fc458a91c2/WD-7-076-23-WD-1-018-23-pdf.pdf>.

38 Bundesministerium des Innern: Islam in Deutschland, URL: <https://www.bmi.bund.de/DE/themen/demokratie-gesellschaft/gesellschaftlicher-zusammenhalt/staat-und-religion/islam-in-deutschland/islam-in-deutschland-node.html>. Die Angaben beziehen sich auf islamische Gemeinden, deren Anzahl nicht deckungsgleich mit Moscheegebäuden ist (s. Kap. 2).

Laut der 2023 erschienen und durch das Bundesinnenministerium geförderten Studie „Angebote und Infrastrukturen der muslimischen einschließlich alevitischen Gemeinden in Deutschland 2022“, die diesem Kapitel zugrunde liegt, stellt sich die Situation und Entwicklung der Gemeinden wie folgt dar:

Die Verbandszugehörigkeit der Moscheegemeinden spiegelt die Gründungsphasen und die dominierenden Herkunftsgruppen wider. Von den vor 2011 entstandenen Gemeinden entfällt der weit überwiegende Teil auf die sunnitisch-türkisch geprägten Verbände: 33 % auf die DITIB, 17 % auf die IGMG und 11 % auf den VIKZ. Lediglich 10 % dieser älteren Gründungen sind keinem Verband zuzuordnen. Auch die Gründungszeiträume unterscheiden sich nach Verband: DITIB-Gemeinden entstanden mehrheitlich in den 1980er-Jahren, VIKZ-Gemeinden überdurchschnittlich oft schon in den 1970er-Jahren, während ein Drittel der IGMG-Gemeinden auf die 1990er-Jahre zurückgeht. AMJ-Gemeinden wurden ebenfalls überdurchschnittlich häufig bereits in den 1980er-Jahren gegründet.³⁹

Trotz der erheblichen muslimischen Zuwanderung des vergangenen Jahrzehnts herrscht in der islamischen Organisationslandschaft eine auffällige strukturelle Kontinuität: Lediglich 5 % der im Jahr 2022 befragten Gemeinden wurden nach 2011 gegründet. Diese jüngeren Gründungen erfolgten überdurchschnittlich häufig ohne Verbandsanbindung. Von den zwischen 2011 und 2014 entstandenen Gemeinden ist ein Drittel, von den seit 2015 gegründeten ein Fünftel verbandsfrei – oder im Rahmen der Ahmadiyya Muslim Jamaat (AMJ) und kleinerer Verbände. Die großen Verbände spielen bei Neugründungen damit „eine etwas geringere Rolle, ohne dass sie jedoch unbedeutend geworden wären.“⁴⁰ Die Herkunftszusammensetzung der dominierenden Nutzergruppen hat sich nur geringfügig verschoben: Der Anteil türkisch geprägter Gemeinden ist merklich zurückgegangen, während der erhöhte Anteil pakistanisch geprägter Gemeinden vornehmlich auf die starke Repräsentation der AMJ in der Stichprobe zurückzuführen sein dürfte.⁴¹

Hinsichtlich der Rechtsform dominiert der eingetragene Verein mit 86 % deutlich. 11 % der Gemeinden sind Teil einer Körperschaft des öffentlichen Rechts, nur 1 % verstehen sich als Initiative oder Netzwerk. Bei den körperschaftlich verfassten Gemeinden handelt es sich weit überwiegend um solche mit dominierend pakistanischer Herkunftsgruppe, die der AMJ angehören.⁴²

Der Anteil der Gemeinden, die explizit eine gemischte bzw. keine dominierende Herkunft angeben, hat sich kaum verändert. Jedoch ist der Anteil der Gemeinden, deren Nutzerschaft sich aus mehreren Herkunftsgruppen zusammensetzt, von 67 % auf 84 % gestiegen. Es lässt sich damit

39 Vgl. Sauer, Martina/Ünlü, Yüksel/Halm, Dirk: Angebote und Infrastrukturen der muslimischen einschließlich alevitischen Gemeinden in Deutschland 2022, Baden-Baden 2023, S. 56 f., URL: https://www.deutsche-islam-konferenz.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Publikationen/Studien/studie-angebote-infrastrukturen-muslimischer-gemeinden.pdf?__blob=publicationFile&v=4.

40 Ebd., S. 56.

41 Vgl. ebd., S. 131.

42 Vgl. ebd., S. 56 f.

zwar eine Tendenz zu stärker multiethnisch zusammengesetzten Gemeinden beobachten, die jedoch nach wie vor durch bestimmte Herkunftsgruppen dominiert werden. Während das Gründungsgeschehen wenig Dynamik aufweist, zeigt der Vergleich mit 2011 eine deutliche Zunahme der Gemeindegröße: Erheblich mehr Gemeinden erreichten 2022 eine Reichweite von 500 und mehr Nutzern, während Gemeinden mit weniger als 200 Nutzern seltener geworden sind. Dies verweist darauf, dass Neuzugewanderte und Geflüchtete nicht vorrangig eigene Gemeinden gründen, sondern sich vielmehr bestehenden – häufig verbandsgebundenen – Gemeinden anschließen und so zu deren ethnischer Diversifizierung beitragen.⁴³

Nach Aussage der Gemeindestudie von 2022 liegen mit 63 % rund zwei Drittel der Gemeinden „in mittleren oder größeren Städten, nur wenige finden sich in kleinen Orten, aber immerhin auch ein knappes Viertel (23%) in Kleinstädten. Dies bedeutet, dass muslimische einschließlich alevitische Gemeinden nicht nur ein großstädtisches Phänomen sind. Zudem befinden sich die Gemeinden räumlich ‚in der Mitte der Gesellschaft‘, denn durchaus häufig – zu knapp der Hälfte (46%) – liegen sie in den Innenstädten. [...] Jüngere Gemeinden siedeln sich häufiger in Wohngebieten sowie in kleinen Orten und kleinen und mittleren Städten an. Veränderungen der Organisationslandschaft manifestieren sich folglich eher außerhalb der größeren Städte und Großstädte.“⁴⁴ Dies veranschaulicht die folgende Abbildung:

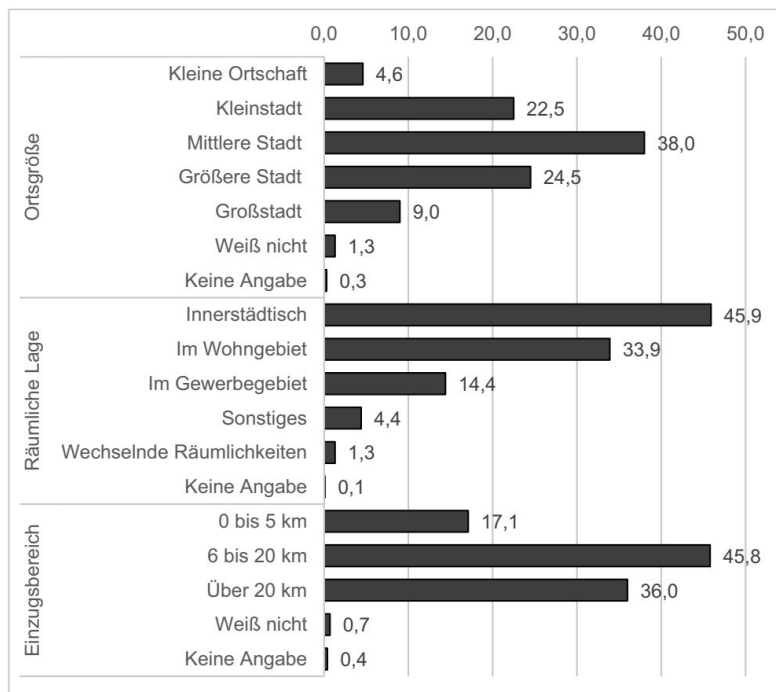


Abbildung 1: Ortsgröße, räumliche Lage und Einzugsbereich der Gemeinden⁴⁵

43 Ebd., S. 132.

44 Ebd., S. 57 f.

45 Ebd., S. 57.

5. Organisation, Finanzierung und Rolle von Moscheen im Gemeindeleben

5.1. Organisationsstruktur

Moscheen sind mehr als Orte des Gebets, sie sind sozialer Treffpunkt und Bildungsstätte. So können Moscheen nicht nur über Gebetsräume verfügen, sondern auch über Bibliotheken, Veranstaltungsräume, Cafés oder Büros.

Die meisten Moscheevereine zeichnen sich insofern durch eine doppelte Struktur aus. Neben dem gewählten Vorstand der Moschee, der die Vereinsbelange und die Moscheegemeinde nach außen vertritt, gibt es einen Imam (in der türkischen Gemeinde „Hoca“ genannt), der für Fragen der theologischen Praxis oder theologische Aspekte zuständig ist. Religiöses Wissen wie etwa Korankurse oder die Einführung in die islamische Religionspraxis für Kinder und Erwachsene wird durch Imame oder ehrenamtliche Mitarbeiter vermittelt. Dies ist in den Gemeinden unterschiedlich geregelt und hängt nicht zuletzt auch vom bestehenden Angebot an Lehrern bzw. Imamen ab.⁴⁶

Der auch für diesen Abschnitt einschlägigen Studie Sauer et al. (s.o.) zufolge verfügt nahezu die Gesamtheit der untersuchten Gemeinden über feste Räumlichkeiten. Der überwiegende Teil der Gebäude (83 %) ist von außen als Moschee bzw. Cem-Haus erkennbar, wobei dies bei 65 % aller Gemeinden sowie bei 94 % der alevitischen Gemeinden durch eine entsprechende Beschilderung kenntlich gemacht wird. 18 % aller Gemeinden sowie 19 % der muslimischen Gemeinden ohne alevitische Zugehörigkeit verfügen über ein Minarett. Hinsichtlich der Öffnungszeiten geben 92 % der Gemeinden an, mindestens fünf Tage pro Woche geöffnet zu sein. Darüber hinaus verfügen 80 % neben den eigentlichen Gebetsräumen über zusätzliche Räumlichkeiten für Freizeit- oder Bildungsangebote. In 77 % der Fälle befinden sich die Räumlichkeiten im Eigentum der jeweiligen Gemeinde, wobei ein Drittel (34 %) dieser Gruppe aus der Vermietung entsprechende Einnahmen erzielt.⁴⁷

Der Einzugsbereich der untersuchten Gemeinden erweist sich als vergleichsweise weiträumig: Bei knapp der Hälfte erstreckt er sich auf sechs bis 20 Kilometer, bei mehr als einem Drittel sogar auf über 20 Kilometer. Die Mitgliederzahlen streuen erheblich. Die größte Gruppe bilden mit 28 % Gemeinden mit 200 bis unter 500 Mitgliedern, während sehr kleine (unter 20) und sehr große (500 und mehr) selten vertreten sind. Beim Freitagsgebet – unter Ausschluss alevitischer Gemeinden – nehmen in knapp der Hälfte der Gemeinden zwischen 50 und unter 200 Männer teil.⁴⁸ Die Reichweite variiert nach Glaubensrichtung: Alevitische, Ahmadiyya- und schiitische Gemeinden weisen überdurchschnittlich häufig geringe Reichweiten auf, während 39 % der sunnitischen Gemeinden 1.000 und mehr Nutzer erreichen. Entsprechende Unterschiede zeigen sich nach Herkunftsgruppen und Verbandsstruktur: DITIB- und IGMG-Mitgliedsgemeinden sind

46 Mediendienst Integration: Handbuch Islam und Muslime, Berlin 2019, S. 121 ff., URL: https://mediendienst-integration.de/fileadmin/Dateien/MDI_HBI_Neuauflage_Oktober_2019.pdf.

47 Sauer et al.: Angebote und Infrastrukturen..., a.a.O., S. 64.

48 Ebd., S. 58. Dort eine weitere Auffächerung nach Gemeindegröße. Laut Studie stellt die formale Mitgliedschaft allein keinen hinreichend validen Indikator der Gemeindegröße dar, weshalb ergänzend die Gesamtnutzerzahl religiöser und nichtreligiöser Angebote (hier „Reichweite“) herangezogen wird.

großreichweitig, AMJ- und AABF-Gemeinden sowie verbandsunabhängige Gemeinden tendenziell kleinreichweitig. Darüber hinaus korreliert die Reichweite mit Mitgliederzahl, Bestandsdauer und Standortgröße. Die Lage innerhalb des Ortes steht hingegen in keinem nachweisbaren Zusammenhang mit der Gemeindegröße.⁴⁹

Die überwiegende Mehrheit der Gemeinden verfügt über eine ausdifferenzierte Organisationsstruktur: 97 % weisen Beauftragte oder Abteilungen auf. Am häufigsten vertreten sind Abteilungen oder Beauftragte für Frauen (91 %). Der Grad der Organisationsdifferenzierung variiert in Abhängigkeit von der Verbandszugehörigkeit: Verbandsunabhängige Gemeinden weisen eine geringere strukturelle Ausdifferenzierung auf als Verbandsgemeinden. Den höchsten Differenzierungsgrad erreichen AMJ-Gemeinden mit durchschnittlich 8,2 Organisationseinheiten, gefolgt von IGMG-Gemeinden mit 7,2. Dies erscheint bei den AMJ-Gemeinden insofern plausibel, als die zielgruppenspezifische Untergliederung dort als konstitutives Merkmal der Gemeindeorganisation angelegt ist – und zwar unabhängig von der jeweiligen Gemeindegröße, die bei der AMJ eher gering ausfällt.⁵⁰

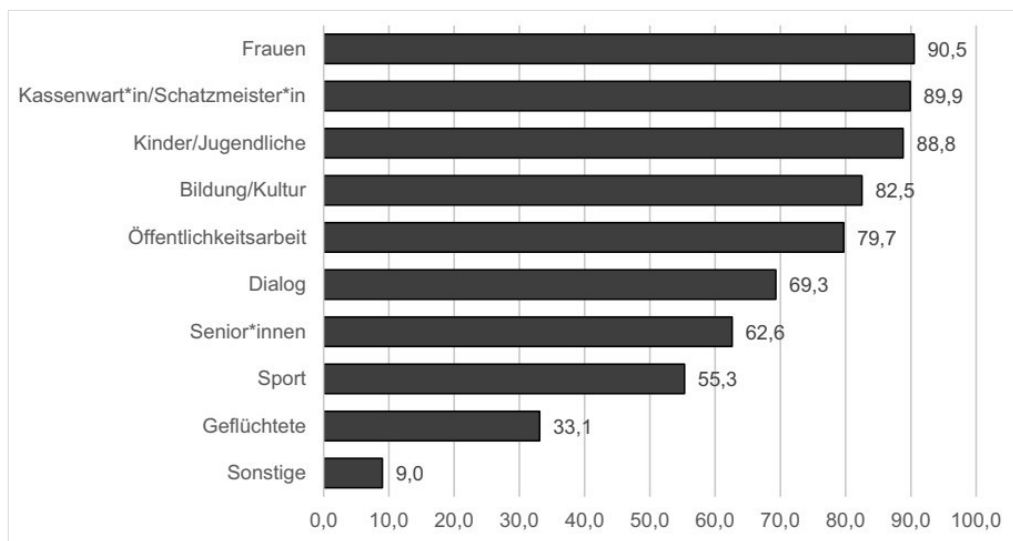


Abbildung 2: Abteilungen/Beauftragte (Prozent, Mehrfachnennungen, n = 703)⁵¹

49 Ebd., S. 60. Dort eine weitere Auffächerung nach Verbänden.

50 Ebd., S. 64.

51 Ebd.

5.2. Islamische Religionsbedienstete

Nach Angaben der Gemeindestudie von 2022 von Sauer et al. verfügt mit 90 % die weit überwindende Mehrheit der muslimischen, nicht alevitischen Gemeinden über einen eigenen Imam. Unter den alevitischen Gemeinden sind 85 % mit einem eigenen Dede ausgestattet. Rechnerisch ergäben sich dadurch etwa 2.300 Imame und Dedes in Deutschland.⁵²

Eine Verbandsmitgliedschaft wirkt sich positiv auf die Verfügbarkeit eines eigenen Imams bzw. Dedes aus: Während 91 % der Verbandsgemeinden über einen eigenen Religionsgelehrten verfügen, trifft dies nur auf 75 % der verbandsunabhängigen Gemeinden zu. Innerhalb der Verbandsgemeinden weisen VIKZ-Gemeinden – von denen ausnahmslos alle einen eigenen Imam haben – sowie DITIB-Gemeinden (98 %) die höchsten Anteile auf. Etwas geringer fällt der Anteil bei AABF- und AMJ-Gemeinden aus. Am seltensten sind eigene Imame in schiitischen Gemeinden anzutreffen, wo nur gut die Hälfte über einen solchen verfügt. Erwartungsgemäß steigt der Anteil der Gemeinden mit eigenem Religionsgelehrten sowohl mit der Gemeindegröße als auch mit dem Gemeindealter.⁵³ „Die weit überwindende Zahl der Imame und Dedes (85%) ist hauptberuflich tätig, überdurchschnittlich häufig ist das bei Ahmadiyya-Gemeinden der Fall (91%). Unter den 29 Dedes der alevitischen Gemeinden ist jedoch nur einer – einer der AABF angehörenden Gemeinde – hauptamtlich, die anderen alevitischen Dedes sind ehrenamtlich tätig. Ohne den Einbezug der alevitischen Gemeinden liegt der Anteil der Gemeinden mit hauptamtlichem Imam bei 88%. Eine Verbandszugehörigkeit fördert, abgesehen von der AABF, die Hauptamtlichkeit. Unter DITIB- und VIKZ-Gemeinden ist der Anteil der Gemeinden mit hauptamtlichen Imamen besonders hoch, noch höher als bei der AMJ.“⁵⁴

Verbandszugehörigkeit (n = 701)	
Keine	74,7
DITIB	97,7
AMJ	87,6
IGMG	86,3
VIKZ	100,0
ZMD	82,1
AABF	81,5
Sonstige	81,6

Abbildung 3: Vorhandensein eines Imams/Dedes nach Verbandszugehörigkeit, Reichweite und Gründungszeitpunkt (Zeilenprozent)⁵⁵

52 Ebd., S. 75.

53 Ebd., S. 76 f.

54 Ebd., S. 77.

55 Ebd., 76.

Angesichts des verbreiteten Fehlens nichtreligiöser Hauptamtlicher in den Gemeinden überrascht es laut Studie nicht, dass nahezu alle Imame, trotz häufig fehlender Sozialisation in Deutschland, in erheblichem Umfang auch nichtreligiöse Aufgaben übernehmen. So sind Imame durchgängig in die Beratung bei Alltagsproblemen, Familienkonflikten und sozialen Problemlagen eingebunden. Eine breite Mehrheit beteiligt sich an der Senioren- und Jugendarbeit, mehr als die Hälfte engagiert sich im interreligiösen Dialog und in der Kommunikation mit lokalen Ansprechpartnern. Lediglich 2 % der Imame waren nach Auskunft der Gemeinden in keine der abgefragten nichtreligiösen Tätigkeiten eingebunden. Bei den Dedes stellt sich die Situation ähnlich dar, wenngleich auf etwas geringerem Niveau – ein Umstand, der vornehmlich auf die in alevitischen Gemeinden verbreitete Ehrenamtlichkeit zurückzuführen sein dürfte.⁵⁶

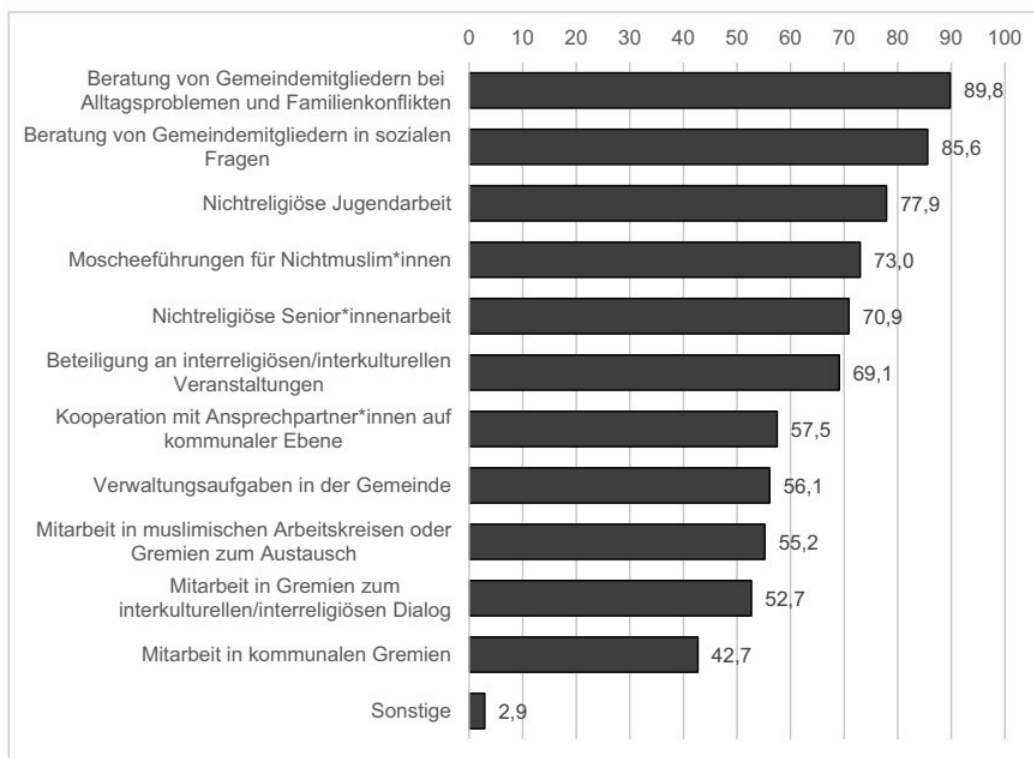


Abbildung 4: Regelmäßige nichtreligiöse Tätigkeiten des Imams/Dedes in der Gemeinde (Mehrfachnennungen, Prozent, n = 647)⁵⁷

5.3. Haupt- und Ehrenamtliche

Laut Gemeindestudie von 2022 zeigt der Forschungsstand, dass das haupt- und ehrenamtliche Personal eine entscheidende Rolle für die Arbeit der Gemeinden spielt. Sowohl die Anzahl der haupt- und ehrenamtlich Tätigen als auch ihre aufgabenspezifische Qualifikation beeinflussen die Möglichkeiten der Gemeinden zu Angeboten und Kooperationen. Knapp ein Drittel der

⁵⁶ Ebd., S. 81.

⁵⁷ Ebd., S. 82.

Gemeinden verfügt über keine hauptamtlich Mitarbeitenden, knapp die Hälfte über einen und 18 % über zwei bis fünf. Daneben beschäftigt knapp ein Viertel der Gemeinden Honorarkräfte, im Schnitt 3,8 Personen.⁵⁸

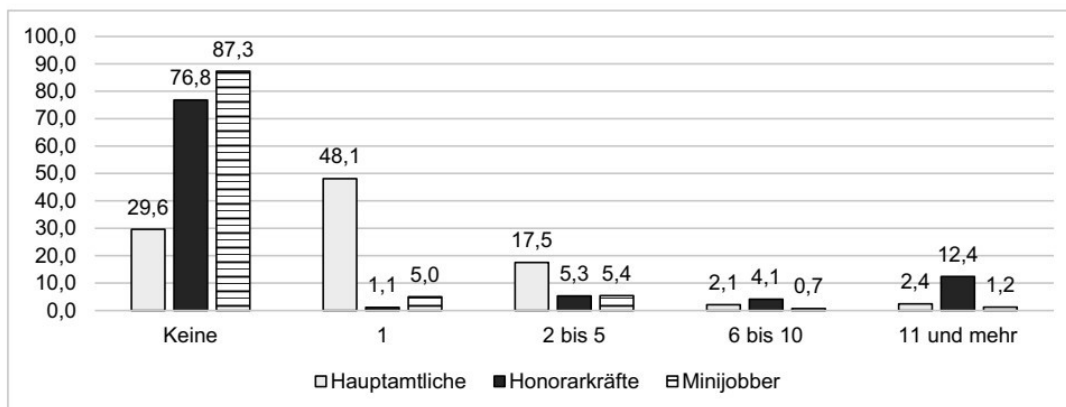


Abbildung 5: Anzahl Hauptamtliche, Honorarkräfte und Minijobber (n = 703)⁵⁹

In der Mehrzahl der Gemeinden ist der Imam die einzige hauptamtlich beschäftigte Person, lediglich 36 % verfügen neben dem Imam oder Dede über weitere hauptamtliche Mitarbeiter. Im Durchschnitt beschäftigen die Gemeinden einschließlich der Imame bzw. Dedes statistisch 1,9 Hauptamtliche, wobei die Anzahl nach Glaubensrichtung, Verbandszugehörigkeit und Reichweite variiert. Ahmadiyya-Gemeinden weisen mit durchschnittlich 2,8 Hauptamtlichen einen überdurchschnittlich hohen Wert auf, während schiitische Gemeinden mit 0,6 und alevitische mit lediglich 0,1 deutlich darunter liegen. Letzteres ist darauf zurückzuführen, dass Dedes in alevitischen Gemeinden in der Regel ehrenamtlich tätig sind.⁶⁰

Bei den bezahlten Kräften – Hauptamtliche, Honorarkräfte oder Minijobber – stellt die Qualifikation als Imam oder Dede die mit Abstand häufigste dar: In 90 % der Gemeinden verfügt mindestens eine bezahlte Kraft über eine entsprechende Qualifikation. Theologen mit akademischer Ausbildung sind in 26 % der Gemeinden mit bezahltem Personal vertreten, wobei es sich häufig um die Imame bzw. Dedes selbst handelt. In 22 % der Gemeinden weisen bezahlte Mitarbeiter eine handwerkliche Ausbildung auf, in 19 % finden sich Sozialarbeiter oder Pädagogen und in 18 % Personen mit verwaltungsbezogener Qualifikation. Die Zahl der ehrenamtlich Tätigen übersteigt jene der Hauptamtlichen deutlich: Im Durchschnitt sind 29,4 Personen ehrenamtlich in den Gemeinden tätig, lediglich 2 % der Gemeinden gaben an, über keinerlei Ehrenamtliche zu verfügen. Den Schätzungen der Gemeinden zufolge leisten die Ehrenamtlichen durchschnittlich 113 Stunden Arbeit pro Woche, was rechnerisch knapp vier Stunden pro Person und Woche entspricht.⁶¹ Analog zur Zahl der hauptamtlichen Mitarbeiter variiert auch die durchschnittliche

58 Ebd., S. 65.

59 Ebd.

60 Ebd., S. 66.

61 Ebd., S. 69.

Anzahl der Ehrenamtlichen nach Glaubensrichtung und Verbandszugehörigkeit. Schiitische Gemeinden weichen dabei nach unten, Ahmadiyya-Gemeinden nach oben vom Gesamtdurchschnitt ab.⁶²

Das religiöse Angebot muslimischer, nicht alevitischer Gemeinden geht weit über Gottesdienste und Gebete hinaus. Nahezu alle Gemeinden bieten Korankurse bzw. Islamunterricht für Kinder und Jugendliche an. Mehr als 90 % führen zudem das Iftar-Essen während des Ramadans sowie Spendensammlungen (Zakat) durch. Mehr als 80 % vermitteln Tieropfer zum Opferfest und schließen Ehen, mehr als 70 % begehen die heiligen Nächte und organisieren Wallfahrten sowie Begräbnisse.⁶³

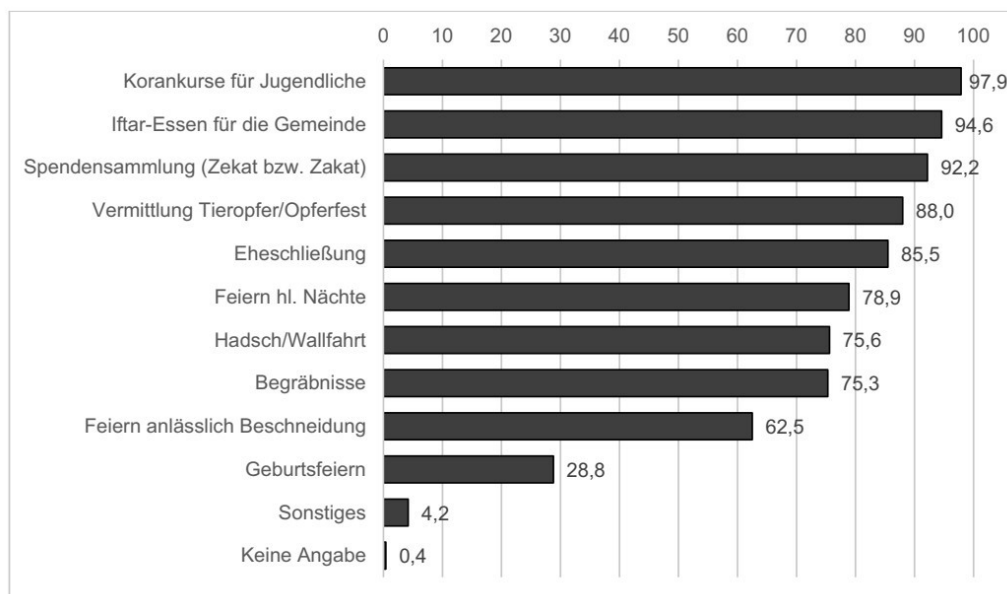


Abbildung 6: Religiöse Angebote (Mehrfachnennungen, Prozent, n = 669) – ohne alevitische Gemeinden⁶⁴

Über das religiöse Kernangebot hinaus unterbreiten muslimische einschließlich alevitischer Gemeinden ein breites Spektrum sozialer Angebote und fungieren nicht selten – möglicherweise verstärkt seit der Fluchtmigration ab 2015 – als Partner kommunaler Projekte, insbesondere im Jugendbereich. Nichtreligiöse Angebote für Jugendliche sind dabei stärker verbreitet als solche für Erwachsene: Sport und Bewegung werden von 71 % der Gemeinden angeboten, Gesellschaftskunde einschließlich Ausflügen von 68 %. Darüber hinaus leisten 59 % Hausaufgabenhilfe, knapp die Hälfte (44 %) bietet Veranstaltungen zum interreligiösen Dialog für Jugendliche an. Es folgen Handarbeiten und Basteln (36 %), Kurse in der Herkunftssprache (35 %) sowie Deutschkurse (28 %). Angebote zu Musik, Tanz, Folklore und IT sind seltener vertreten. Lediglich 8 %

62 Ebd., S. 70.

63 Ebd., S. 83.

64 Ebd., S. 84.

der Gemeinden verfügen über keinerlei nichtreligiöse Angebote für Kinder oder Jugendliche. Im Durchschnitt werden 4,0 der zehn abgefragten Angebotsformen realisiert.⁶⁵

Unter den Angeboten für Erwachsene sind Teestuben am weitesten verbreitet und werden von knapp zwei Dritteln (63 %) der Gemeinden betrieben. Jeweils rund die Hälfte macht Angebote zu Gesellschaftskunde und Ausflügen (51 %) sowie Sport (47 %), wenngleich beide Bereiche seltener als im Jugendbereich vertreten sind. Sozial-, Erziehungs- und Gesundheitsberatung wird von zahlreichen Gemeinden angeboten, mehr als ein Drittel (37 %) führt Veranstaltungen zum interreligiösen Dialog durch. Deutschkurse und Herkunftssprachkurse bieten 19 % bzw. 17 % der Gemeinden für Erwachsene an. 11 % führen darüber hinaus offizielle Integrationskurse durch. Das nichtreligiöse Angebot der Gemeinden ist insgesamt stärker durch Sport, Freizeitgestaltung sowie Beratungs- und Hilfsleistungen geprägt als durch die Pflege herkunftskultureller Traditionen.⁶⁶

	Erwachsene	Jugendliche
Teestube	63,2	/
Gesellschaftskunde, Exkursionen	51,4	67,7
Sport, Bewegung	46,7	70,6
Hausaufgabenhilfe, Nachhilfe	/	58,5
Sozialberatung	45,9	/
Erziehungsberatung	42,1	/
Gesundheitsberatung	37,4	/
Interreligiöser Dialog	36,8	44,4
Handarbeiten, Basteln, Kochen	29,4	35,8
Sprachkurse Deutsch	19,3	28,2
Sprachkurse Herkunftssprache	17,1	34,6
Musik, Kultur, Tanz, Folklore	14,5	25,9
Einzelhandel, Friseur etc.	11,8	/
Computer, EDV	11,8	20,8
Offizieller Integrationskurs	11,0	/
Sonstiges	6,4	8,3
Keine Angebote	12,4	8,4

Abbildung 7: Nichtreligiöse Angebote für Erwachsene und Jugendliche (Mehrfachnennungen, Prozent, n = 703)⁶⁷

65 Ebd., S. 85.

66 Ebd.

67 Ebd., S. 86.

Zwei Drittel der Gemeinden unterbreiten zudem spezielle Angebote für Geflüchtete. Die Nutzerzahlen fallen hier geringer aus als bei Angeboten für Jugendliche und Erwachsene und stehen in keinem Zusammenhang mit der Angebotsvielfalt: In 45 % der Gemeinden nehmen bis zu 20 Personen entsprechende Angebote wahr, knapp ein Viertel (23 %) verzeichnet 21 bis 50 Nutzer, und in 22 % der Gemeinden mit spezifischen Angeboten für Geflüchtete liegt die Nutzerzahl bei mehr als 50 Personen.⁶⁸

An erster Stelle der angebotenen Leistungen steht – bei mehr als der Hälfte der Gemeinden (55 %) – die alltagspraktische Unterstützung, etwa bei Behördengängen, in Form von Begleitung oder durch Übersetzungsleistungen, gefolgt vom Sammeln und Verteilen von Sach- und Geldspenden. Etwas seltener werden Bildungsangebote und Sprachkurse für Geflüchtete bereitgestellt, offizielle Integrationskurse bieten 12 % der Gemeinden an. Die Breite des Angebots sowie dessen rege Inanspruchnahme verweise laut Studie auf die bedeutsame Rolle, die Gemeinden bei der Versorgung und sozialen Einbindung Geflüchteter in Deutschland einnehmen.⁶⁹

5.4. Finanzierung von Moscheen

Als problematisch wird die ausländische Finanzierung und finanzielle Unterstützung von Moscheen und Moscheevereinen insbesondere vor dem Hintergrund einer möglichen politischen und gar terroristischen Einflussnahme eingeschätzt. Wegen der grundgesetzlich garantierten Religionsfreiheit ist eine staatliche Kontrolle der Finanzierung von Moscheevereinigungen nur schwer mit der aktuellen Rechtslage vereinbar. Erst unter der Voraussetzung, dass ein Terrorverdacht vorliegt, ist es dem Staat bzw. den staatlichen Stellen gestattet, Einblick in die Konten religiöser Vereine zu nehmen. Lediglich Bauanträge der Moscheen werden von den Kommunen geprüft.⁷⁰

Gleichwohl wurden seit 2018 auf politischer und administrativer Ebene ergänzende Mechanismen etabliert. So wurden nach Medienberichten Botschaften der Golfstaaten aufgefordert, finanzielle Zuwendungen an religiöse Einrichtungen in Deutschland beim Auswärtigen Amt anzumelden, das in solchen Fällen die Geheimdienste sowie das Bundeskanzleramt, das Bundesinnenministerium und das Bundesfinanzministerium einbezieht.⁷¹ Mit Wirkung zum 1. Januar 2024 wurde das Zuwendungsempfängerregister gemäß § 60b Abgabenordnung (AO) eingeführt, das alle steuerlich gemeinnützigen Organisationen öffentlich verzeichnet, einschließlich anerkannter Moscheevereine. Das Bundeszentralamt für Steuern gleicht die dort erfassten Körperschaften seither zentral mit den Verfassungsschutzberichten des Bundes und der Länder ab. Grundlage hierfür ist die bereits seit 2009 geltende widerlegbare Vermutung des § 51 Abs. 3 Satz 2 AO, wonach

68 Ebd., S. 87.

69 Ebd., S. 87 f.

70 Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages: Finanzierung von Moscheen bzw. „Moscheevereinen“, Sachstand WD 10 - 3000 - 028/18, 07.05.2018, S. 10 f., 13 ff., URL: <https://www.bundestag.de/resource/blob/561164/a2d2edb637da4a8386d9f70aa7ec99d3/wd-10-028-18-pdf-data.pdf>.

71 Mascolo, Georg/Pinkert, Reiko: Wie die Bundesregierung den Geldfluss aus dem Golf kontrolliert, Süddeutsche Zeitung/NDR/WDR, 27.12.2018, wiedergegeben u.a. bei: Der Tagesspiegel, Medienbericht: Regierung will Geldfluss an radikale Moscheen kontrollieren, 27.12.2018, URL: <https://www.tagesspiegel.de/politik/regierung-will-geldfluss-an-radikale-moscheen-kontrollieren-4024720.html>.

die in den Verfassungsschutzberichten genannte Organisationen die Voraussetzungen der Steuerbegünstigung nicht erfüllen. Die Neuregelung zentralisiert diesen Abgleich beim Bundeszentralamt für Steuern, der zuvor durch die jeweils zuständigen Finanzämter erfolgte.⁷² Dieses Register ist jedoch primär auf Transparenz gegenüber inländischen Spendern ausgerichtet und kein Instrument zur Kontrolle ausländischer Finanzierungsquellen. Die grundlegende verfassungsrechtliche Spannung zwischen dem staatlichen Sicherheitsinteresse und dem Schutz der Religionsfreiheit bleibt damit strukturell unaufgelöst.⁷³

Nach Angaben des „Mediendienst Integration“ ist darüber hinaus die Datenlage zur ausländischen Finanzierung deutscher Moscheegemeinden nach wie vor unzureichend, da verlässliche Zahlen nicht vorlägen. Bekannt sei, dass einzelne Moscheebauvorhaben durch substanzielle Zuwendungen aus dem Ausland realisiert wurden – so wurde etwa die für ihre zeitgenössische Architektur bekannte Moschee im bayerischen Penzberg durch eine Spende des Emirs von Schardscha ermöglicht. Manche Moscheevorstände akquirieren zudem gezielt größere Spendenbeträge im arabischen Raum, um Bauprojekte oder laufende Ausgaben zu decken. Fachleute weisen, laut Mediendienst, jedoch darauf hin, dass aus derartigen Einzelzuwendungen keine generalisierbaren Schlüsse auf eine systematische ausländische Einflussnahme gezogen werden dürften.⁷⁴

Neben diesen direkten Formen existierten auch indirekte Finanzierungsstrukturen. So trug die türkische Religionsbehörde Diyanet bis 2024 die Gehaltskosten der Imame, die in den rund 900 DITIB-Moscheen in Deutschland eingesetzt waren. Im Dezember 2023 vereinbarten, wie oben erwähnt, das Bundesinnenministerium, Diyanet und DITIB eine schrittweise Beendigung dieser Entsendungspraxis: Die Fachaufsicht über die entsandten Imame ging 2024 auf DITIB über, künftig sollen jährlich 100 in Deutschland ausgebildete Imame die türkischen Staatsbeamten ersetzen. Die strukturelle Abhängigkeit des größten islamischen Dachverbandes in Deutschland von einer ausländischen staatlichen Behörde wird damit mittelfristig abgebaut, besteht jedoch während der Übergangsphase fort.⁷⁵

Die wiederholt in Analogie zur staatlich eingezogenen Kirchensteuer ins Gespräch gebrachte Einführung einer sogenannten „Moscheesteuer“ scheitert nach Einschätzung des „Mediendienst Integration“ sowohl an rechtlichen als auch an organisationsstrukturellen Voraussetzungen. Eine steuerliche Abgabe dieser Art setzt nach Art. 137 Abs. 6 WRV i.V.m. Art. 140 GG die Anerkennung als Körperschaft des öffentlichen Rechts voraus. Die überwiegende Mehrheit islamischer

72 § 60b AO i.V.m. § 51 Abs. 3 Satz 2 AO i.d.F. des Jahressteuergesetzes 2020 vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I 2020, S. 3096); zur Verwaltungspraxis vgl. Roeder, Lisa Maria: Das neue Zuwendungsempfängerregister, 23.10.2023, URL: <https://www.ebnerstolz.de/de/unser-angebot/branchen/gemeinnuetzige-organisationen/das-neue-zuwendungsempfaengerregister-17204.html>.

73 Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages: Das Grundrecht der Religionsfreiheit bei Finanzierung und Lenkung der Religionsgemeinschaft aus dem Ausland, Sachstand WD 10 - 3000 - 006/17, 28.07.2017, S. 5, 10, 12, URL: <https://www.bundestag.de/resource/blob/537344/e7fe1905a57ceaf610220d48d2d4b78d/WD-10-006-17-pdf.pdf>; Muckel, Stefan/Hentzschel, Lukas: Rechtliche Grenzen und Möglichkeiten öffentlicher Finanzierung muslimischen Lebens in Deutschland, in: Friedrich-Ebert-Stiftung (Hrsg.): Die Finanzierung muslimischer Organisationen in Deutschland, Arbeitspapier Religion und Politik, Nr. 4, Berlin 2018, S. 25 ff., URL: <https://collections.fes.de/publikationen/download/pdf/459650>.

74 Mediendienst Integration: Wie viele Moscheen..., a.a.O.

75 BMI: Bundesinnenministerium vereinbart..., a.a.O.

Gemeinden ist jedoch, wie gezeigt, als eingetragener Verein organisiert und erfüllt diese Voraussetzung nicht. Darüber hinaus stoßen entsprechende Vorschläge innerhalb islamischer Organisationen auf grundsätzliche Ablehnung: Eine verpflichtend und automatisch erhobene Steuer stehe, so die vorgebrachte Argumentation, im Widerspruch zum islamischen Konzept der freiwilligen Almosengabe (Zakat). Dies gilt selbst für die Ahmadiyya-Gemeinde, die in Hessen und Hamburg als Körperschaft des öffentlichen Rechts anerkannt ist und damit formal das Steuererhebungsrecht in Anspruch nehmen könnte, es gleichwohl nicht beansprucht. Überdies verweist die Islamwissenschaftlerin Riem Spielhaus auf einen weiteren Einwand aus den Reihen jener Moscheegemeinden, die eine größere Unabhängigkeit von zentralistisch geführten Dachverbänden anstreben: Sie befürchten, dass eine etwaige Moscheesteuer von diesen Verbänden verwaltet würde, ohne dass die Mittel den Einzelgemeinden zugutekämen.⁷⁶

5.5. Islamvermittlung und Koranschulen

Die Frage bezüglich der in deutschen Moscheegemeinden verwendeten Predigtsprache ist nach wie vor ein zentrales Thema der Integrations- und Islampolitik. Die seinerzeit 2012 im Auftrag der Deutschen Islam Konferenz (DIK) im Rahmen der Studie „Islamisches Religionspersonal in Deutschland“ erhobenen Daten, dass rund 74 Prozent der befragten Imame auf Türkisch predigten,⁷⁷ sind zwischenzeitlich durch neuere Erhebungen ergänzt worden.⁷⁸ So hat sich die grundlegende Dominanz des Türkischen, gefolgt von Arabisch und weiteren Herkunftssprachen, nach Einschätzung der DIK nicht fundamental verändert. Die Zahlen der Gemeindestudie von 2023 zeigen, dass viele der in Deutschland tätigen Imame nach wie vor im Ausland sozialisiert und ausgebildet sowie für befristete Zeiträume entsandt werden – mit der Konsequenz geringer Deutschkenntnisse und eines erheblichen Fortbildungsbedarfs. Gleichzeitig registriert die Studie, dass sich die neu geschaffenen inländischen Ausbildungsangebote für Imame und Predigerinnen langsam in den Gemeinden bemerkbar machen.⁷⁹

Qualitativ bedeutsam ist ein Befund, der im niedersächsischen Verfassungsschutzbericht 2018 dokumentiert wurde⁸⁰ und durch aktuellere Berichte bestätigt wird:⁸¹ Salafistische Prediger und

76 Mediendienst Integration: Wie viele Moscheen..., a.a.O.

77 Deutsche Islam Konferenz: Islamisches Gemeindeleben in Deutschland, Studie „Islamische Religionsbedienstete in Deutschland, Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Nürnberg 2012, S. 340, URL: https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Forschung/Forschungsberichte/fb13-islamisches-gemeindeleben.pdf?__blob=publicationFile&v=11.

78 Vgl. Sauer et al.: Angebote und Infrastrukturen..., a.a.O., S. 91, 141 (Tabelle 39).

79 Deutsche Islam Konferenz: Neue Studie (2023) beleuchtet die Struktur und Angebote islamischer Gemeinden in Deutschland, 01.02.2024, URL: <https://www.deutsche-islam-konferenz.de/SharedDocs/Meldungen/DE/ImDialog/240201-am-studie-zfti.html>.

80 Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport: Verfassungsschutzbericht 2018, S. 189 f., URL: https://www.mi.niedersachsen.de/download/144163/Verfassungsschutzbericht_2018.pdf.

81 Vgl. Bundesamt für Verfassungsschutz: Verfassungsschutzbericht 2024, URL: <https://www.verfassungsschutz.de/DE/verfassungsschutz/der-bericht/vsb-islamismus-und-islamistischer-terrorismus/2024-vsb-islamismus-und-islamistischer-terrorismus-artikel.html>; Bayerisches Landesamt für Verfassungsschutz: Verfassungsschutzinformationen Bayern. 1. Halbjahr 2024, URL: https://www.lfv.bayern.de/wp-content/uploads/2025/04/vsb-halbjahresbericht_2024_bf-1.pdf

Influencer verwenden bevorzugt die deutsche Sprache und orientieren sich am Sprachgebrauch junger Menschen. Der Verfassungsschutzbericht des Bundes für das Jahr 2024 stellt fest, dass über soziale Medien präsen- te Prediger und Akteure Hunderttausende identitätssuchende junge Menschen erreichen. Das Bundesamt für den Verfassungsschutz (BfV) betont dabei, dass diese Propaganda über soziale Medien zu einem zentralen Radikalisierungstreiber geworden ist.⁸² Der bayerische Verfassungsschutz stellt fest, dass salafistische Prediger und Influencer in Kurzvideos auf TikTok alltägliche religiöse und lebenspraktische Fragen beantworten, in aller Regel ohne fundierte religiöse Begründung, jedoch mit einem auf Jugendliche zugeschnittenen Auftreten.⁸³

Ein erheblicher Anteil der in Deutschland tätigen Imame ist nach wie vor aus dem Ausland entsandt.⁸⁴ Die DITIB als größter islamischer Dachverband in Deutschland stellt dabei, wie eingangs erwähnt, mit über 900 die meisten Moscheegemeinden und einen entsprechend großen Anteil des religiösen Personals.⁸⁵ Die türkische Religionsbehörde Diyanet entsandte 2024 einer Meldung der Deutschen Presse-Agentur zufolge mehr als 1.000 Imame und weibliche Islamgelehrte in diese Gemeinden.⁸⁶ Eine strukturelle Wende zeichnet sich hierbei seit der Vereinbarung zwischen dem BMI, der Diyanet und DITIB vom Dezember 2023 ab, wonach die Entsendung staatlich bediensteter Religionsbeauftragter aus der Türkei schrittweise beendet wird. Im Rahmen einer gemeinsamen Ausbildungsinitiative sollen in Kooperation mit dem „Islamkolleg Deutschland e.V.“ (IKD)⁸⁷ sowie DITIB jährlich 100 Imame in Deutschland ausgebildet werden. Die Ausbildung umfasst explizit Deutschunterricht, islamische Religionslehre sowie deutsche Geschichte, gesellschaftspolitische Fragen und Werte.⁸⁸

Nach Einschätzung von Beobachtern ist die enge institutionelle Verflechtung zwischen DITIB und Diyanet durch den Übergang der Fachaufsicht auf DITIB im Jahr 2024 nicht aufgelöst, der satzungsmäßige Einfluss der Diyanet auf den Verband ändere sich nicht.⁸⁹

82 BfA: Verfassungsschutzbericht 2024, a.a.O.

83 Bayerisches Landesamt für Verfassungsschutz: Verfassungsschutzinformationen, S. 14 f., a.a.O.

84 DIK: Neue Studie..., a.a.O.

85 BMI: Islam in Deutschland..., a.a.O.

86 Domradio: Diyanet und Ditib - und die türkischen Imame in Deutschland, URL: <https://www.domradio.de/glossar/diyanet-und-ditib-und-die-tuerkischen-imame-deutschland>. Bezug: Schmidt, Christoph: Ein Meilenstein für Deutschland? Ditib stellt Imamausbildung in Deutschland vor, Domradio.de, 30.05.2024, URL: <https://www.domradio.de/artikel/ditib-stellt-imamausbildung-deutschland-vor>.

87 Das Islamkolleg e.V. mit Sitz in Osnabrück wurde 2019 von muslimischen Gemeindeverbänden, Theologen, Wissenschaftlern und muslimischen Personen des öffentlichen Lebens gegründet mit dem Zweck der theologisch praktischen Ausbildung deutschsprachigen religiösen Betreuungspersonals für die Moscheegemeinden in Deutschland, URL: <https://www.islamkolleg.de/>

88 Bundesministerium des Innern und für Heimat: Bundesinnenministerium vereinbart mit der Türkei die Beendigung der Imam-Entsendung, 14.12.2023, URL: <https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/pressemitteilung/DE/2023/12/imam-ausbildung.html>; Deutsche Islam Konferenz: Ausbildung religiösen Personals islamischer Gemeinden, 18.11.2024, URL: https://www.deutsche-islam-konferenz.de/DE/DIK/Themenschwerpunkte/AusbildungRelPersonal/ausbildung-religioeses-personal_node.html.

89 Vgl. Schmidt: Ein Meilenstein..., a.a.O.

Unabhängig davon bildet eine bereits seit 2019 geltende Regelung den allgemeinen rechtlichen Rahmen für die Beschäftigung ausländischen religiösen Personals in Deutschland: Nach § 26a der Beschäftigungsverordnung müssen Geistliche aus dem Ausland, die überwiegend für religiöse Tätigkeiten nach Deutschland kommen, bereits bei Einreise grundlegende Deutschkenntnisse nachweisen.⁹⁰ Zudem besteht der Vorwurf der Deutschen Bischofskonferenz und dem Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland, die Regelung benachteilige auch andere Religionsgemeinschaften, die ebenfalls Geistliche aus dem Ausland beschäftigen.⁹¹

Der islamische Religionsunterricht an öffentlichen Schulen ist gemäß Art. 7 Abs. 3 GG als bekenntnisgebundenes ordentliches Lehrfach konzipiert, dessen inhaltliche Ausgestaltung den Religionsgemeinschaften obliegt, während die organisatorischen Rahmenbedingungen in die Zuständigkeit der Länder fallen.⁹² Die Umsetzung bleibt gleichwohl stark fragmentiert: Derzeit bieten elf von sechzehn Bundesländern islamischen Religionsunterricht oder islamische Religionskunde in unterschiedlichen Modellen an. In den fünf ostdeutschen Flächenländern Thüringen, Brandenburg, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Mecklenburg-Vorpommern existiert kein entsprechendes Angebot.⁹³ Die Modelle unterscheiden sich dabei erheblich: Bayern, Schleswig-Holstein und Hessen bieten „Islamkunde“ in staatlicher Verantwortung an, während in Niedersachsen und anderen Ländern Kooperationsmodelle mit islamischen Beiräten bestehen.⁹⁴ In Nordrhein-Westfalen steht das seit 2012/13 eingeführte Beiratsmodell seitens der FDP-Fraktion in der Kritik, die 2024 die Abschaffung des islamischen Religionsunterrichts forderte.⁹⁵

Nach einer Abfrage des „Mediendienst Integration“ bei den Bildungsministerien der Länder nahmen im Schuljahr 2024/25 bundesweit mindestens 81.000 Schüler an einem islamischen

-
- 90 Verordnung zur Änderung der Beschäftigungsverordnung und der Aufenthaltsverordnung vom 26. November 2019, BGBl. I 2019, S. 1865 (§ 26a BeschV), URL: https://www.gesetze-im-internet.de/beschv_2013/; Bundesministerium des Innern: Geistliche aus dem Ausland müssen künftig deutsche Sprachkenntnisse nachweisen, 06.11.2019, URL: <https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/pressemitteilungen/DE/2019/11/geistliche-aus-dem-ausland.html>.
- 91 Vgl. DBK-Sprecher Matthias Kopp, zit. nach: domradio.de: "Anforderungen dürfen Einreise nicht unmöglich machen". Bischöfe kritisieren Sprachhürde für ausländische Geistliche, 05.03.2019, URL: <https://www.domradio.de/artikel/anforderungen-duerfen-einreise-nicht-unmoeglich-machen-bischoefe-gegen-zu-hohe>; EKD-Sprecherin, zit. nach: Buschow, Corinna: Religionsvertreter kritisieren Seehofer-Pläne. Deutsch vor Einreise, magazin.de, 07.03.2019, URL: <https://www.migazin.de/2019/03/07/deutsch-einreise-religionsvertreter-seehofer-plaene/>.
- 92 Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages: Islamischer Religionsunterricht an Schulen. Verfassungsrechtliche Rahmenbedingungen und Umsetzung in den Bundesländern, Sachstand WD 8 - 3000 - 065/21, 12.07.2021, S. 4 ff., URL: <https://www.bundestag.de/resource/blob/856332/7ff03bc070f345222d2920b9190ed688/WD-8-065-21-pdf-data.pdf>.
- 93 Chbib, Raida: Ein Fach unter Dauerbeobachtung. Islam-Unterricht in Deutschland, Qantara.de, 14.10.2025, URL: <https://qantara.de/artikel/islamischer-religionsunterricht-deutschland-fach-unter-dauerbeobachtung>; Mediendienst Integration: Islamischer Religionsunterricht in Deutschland, 30.04.2026, URL: <https://mediendienst-integration.de/bevoelkerung/muslime-in-deutschland/islamischer-religionsunterricht-in-deutschland/>.
- 94 Suiçmez, Muhammed: Zwischen Modellprojekt und Schulfach: Islamunterricht in Deutschland, IslamiQ.de, 03.08.2024, URL: <https://www.islamiq.de/2024/08/03/zwischen-modellprojekt-und-schulfach-islamunterricht-in-deutschland/>.
- 95 FDP-Landtagsfraktion Nordrhein-Westfalen: FDP fordert: Islamischen Religionsunterricht abschaffen, 01.07.2024, URL: <https://fdp.fraktion.nrw/fdp-fordert-islamischen-religionsunterricht-abschaffen>.

Religionsunterricht teil – nahezu eine Verdoppelung gegenüber dem Schuljahr 2015/16, für das eine Auswertung der Kultusministerkonferenz rund 43.000 Teilnehmer auswies.⁹⁶ Gemessen an der Gesamtzahl muslimischer Schüler erreicht das schulische Angebot damit gleichwohl nur eine Minderheit von statistisch weniger als zehn Prozent: In Nordrhein-Westfalen lag die Teilnahmequote zuletzt bei rund 5,5 Prozent, in Bayern als Spitzenreiter bei etwa elf Prozent.⁹⁷

6. Aktivitäten in den sozialen Medien

Nach Aussage der Religionswissenschaftlerin Samira Tabti, die für den „Mediendienst Integration“ eine Erhebung unter über 480 Moscheegemeinden durchgeführt hat,⁹⁸ ist die Digitalisierung religiöser Räume ein zunehmend beforschtes Phänomen in der Religions- und Medienwissenschaft. Die COVID-19-Pandemie habe als externer Schock die Digitalisierungsprozesse zahlreicher gesellschaftlicher Institutionen beschleunigt, einschließlich Religionsgemeinschaften.⁹⁹

Ein zentrales Ergebnis der Studie betrifft die strukturellen Bedingungen, unter denen Moscheegemeinden digitale Medien einsetzen. So zeigt die Untersuchung, dass Zusammenhänge zwischen Internetnutzung und Größe der Gemeinde bzw. des Verbands bestehen: Kleinere Moscheegemeinden nutzten mehrheitlich Facebook-Gruppen und verfügen nicht über eine eigene Webseite. Darüber hinaus spielte die Zugehörigkeit zu einem Dachverband eine wesentliche Rolle für die Auffindbarkeit im digitalen Raum. Moscheen, die einem Dachverband wie DITIB oder VIKZ angehören, hätten ihre Social-Media-Kanäle teilweise auf den Webseiten der Verbände verlinkt und wären dadurch im Gegensatz zu freien Moscheen einfacher zu finden. Insgesamt gelte, dass Digitalisierungslösungen eher von der Größe und weniger von der religiösen Ausrichtung der Gemeinde abhingen.¹⁰⁰

Vor allem die Zeiten der Lockdowns führten zu Moscheeschließungen und wirkten sich auch auf den Ramadan aus. Viele Gemeinden begannen, einen Teil der religiösen Veranstaltungen wie Vorträge, Gesprächskreise und Predigten online anzubieten. Auch interne Tätigkeiten wie Unterricht, Sitzungen und die Verwaltung wurden zunehmend digitalisiert. Etwa die Hälfte der Befragten gab an, dass sie wegen Corona digitale Onlinemedien nutzen oder vorhaben, diese noch stärker einzusetzen. Gleichzeitig stieß die praktische Umsetzung auf teils erhebliche Hindernisse: Einige Moscheen kämpften mit Organisationsproblemen, nachdem das Gemeinschaftsgebet unter bestimmten Auflagen wieder möglich war. Die Verantwortlichen mussten sicherstellen, dass sich

96 Mediendienst Integration: Islamischer Religionsunterricht..., a.a.O.

97 Mediendienst Integration: Islamischer Religionsunterricht an Schulen in Deutschland. Factsheet, Berlin 2023, S. 8, 10, URL: https://mediendienst-integration.de/fileadmin/Dateien/Factsheet_MEDIENDIENST_Islamischer_Religionsunterricht_2023.pdf.

98 Tabti, Samira: Islamische Gemeinden im Netz: Neue Chancen durch Corona? Eine Expertise für den Mediendienst Integration, o.O. 2020, URL: https://mediendienst-integration.de/fileadmin/user_upload/Expertisen/Moscheegemeinden_im_Netz_Expertise_Samira_Tabti.pdf.

99 Vgl. Universität Heidelberg, Institut für Religionswissenschaft: Corona sorgt für Digitalisierungsschub in Moscheegemeinden. Ein Interview mit Samira Tabti, M.A. (geführt von Dr. Benedikt Julius Kastner), 16.03.2022, URL: <https://www.irw.uni-heidelberg.de/de/transfer/blog-religion-technologien-und-kuenstliche-intelligenz/digitalisierung-ki-und-islam-in-deutschland/corona-sorgt-fuer-digitalisierungsschub-in-moscheegemeinden>.

100 Ebd.

die Besucher vorher anmelden konnten, und nutzten dafür Anmeldetools und Software – diese Lösungen kosteten jedoch teilweise Geld und erforderten gewisse technisches Kenntnisse.¹⁰¹

Die Nutzung digitaler Medien in Moscheegemeinden lässt sich laut Tabti in zwei Funktionsbereiche gliedern: administrative und religiös-kommunikative Zwecke. Auf administrativer Ebene dominierten niedrigschwellige Anwendungen. Mitgliedertreffen wurden über Zoom abgehalten, Unterlagen, Protokolle, Nachweise und Rechnungen elektronisch verwaltet sowie Religionsunterricht und Gesprächskreise mit digitalen Anmeldetools organisiert. Für religiöse Kommunikation nach außen spielen soziale Netzwerke eine bedeutende Rolle – mehrheitlich Facebook und eigene Webseiten –, um Veranstaltungen wie Gebete und Predigten anzukündigen, live zu übertragen oder Videos und Audios zu hosten. Einige Moscheen und Verbände nutzen zudem YouTube, um Freitagsgebete zu streamen, religiöse Gespräche wiederzugeben und per Livestream Fragen zu beantworten. Imame besprechen dort Koransuren und Hadithe, predigen über Moral und Tugend oder erklären, wie rituelle Praktiken korrekt durchgeführt werden müssen.¹⁰²

Auch strategisch seien Onlineauftritte für die Öffentlichkeitsarbeit großer Verbände und Moscheen wichtig. Sie wollten wahrgenommen werden und nutzen das Netz, um aus der eigenen Perspektive über ihre Arbeit sowie über den Islam zu sprechen. Zugleich verweist Tabti auf einen marktförmigen Konkurrenzdruck im religiösen Feld: Auf dem „Markt der Religionen“ herrsche großer Wettbewerb zwischen den Religionsgemeinschaften, Konfessionen und unterschiedlichen Strömungen. Die muslimischen Gemeinden konkurrierten miteinander darum, neue Mitglieder anzuwerben, und müssten sich ebenso bemühen, die eigenen Mitglieder langfristig zu binden, da sich die Gemeinden überwiegend über Spenden und freiwillige Beiträge finanzieren.¹⁰³

6.1. Plattformauftritte von Dachverbänden auf Bundesebene

Die nachfolgende Tabelle enthält eine Aufstellung mit Angaben zu Follower-Zahlen mit Stand 2024/2025. Diese stellen Momentaufnahmen dar, da systematische Langzeitdaten nicht vorliegen.¹⁰⁴

Organisation	Kanal-Link	Plattform	Kennzahlen	Inhalte
DITIB Bundesverband	instagram.com	Instagram	19.000 Follower	Religiöse Feiertage, Dialog, Pressemitteilungen
DITIB Bundesverband	facebook.com	Facebook	17.969 Follower	Pressemitteilungen, Veranstaltungen
DITIB Bundesverband	youtube.com	YouTube	14.600 Abonnenten	Videopredigten, religiöse Beratung
DITIB Bundesverband	x.com	X/Twitter	3.469 Follower	Statements, Pressemitteilungen

101 Ebd.

102 Ebd.

103 Ebd.

104 Abrufdatum: 15. Juni 2026.

IGMG	instagram.com	Instagram	21.700 Follower	Religiöse Feiertage, Gemeindemnachrichten
IGMG	facebook.com	Facebook	40.108 Follower	Nachrichten, Stellungnahmen, Veranstaltungen
ZMD	facebook.com	Facebook	8.281 Follower	Pressemitteilungen, gesellschaftspolitische Statements
KRM	instagram.com	Instagram	1.456 Follower	Statements, Pressemitteilungen

6.2. Plattformauftritte ausgewählter muslimischer Jugend- und Zivilgesellschaftsorganisationen

Organisation	Kanal-Link	Plattform	Kennzahlen	Inhalte
MJD - Muslimische Jugend in Deutschland e.V.	instagram.com	Instagram	5.062 Follower	Jugendarbeit, Bildung, gesellschaftliche Teilhabe
IGMG Students	youtube.com	YouTube	1.690 Abonnenten	Vorträge, Religionsbildung, Campusevents
BDMJ - Bund der Muslimischen Jugend (DITIB-Jugend)	youtube.com	YouTube	402 Abonnenten	Jugendarbeit, religiöse Bildung

6.3. Beispiele von Plattformauftritten lokaler Moscheegemeinden

Organisation	Kanal-Link	Plattform	Kennzahlen	Inhalte
DITIB Bremerhaven	youtube.com	YouTube	254 Abonnenten	Lokale Veranstaltungen, religiöse Videos
IGMG Berlin	instagram.com	Instagram	2.511 Follower	Gemeindeleben, religiöse Veranstaltungen
Kreis der Düsseldorfer Muslime	instagram.com	Instagram	4.080 Follower	Lokale Gemeindegarbeit, interreligiöser Dialog

7. Sicherheitsrelevante Aspekte

7.1. Organisationen im Fokus des Verfassungsschutzes

Dem Bundesamt für Verfassungsschutz zufolge ist die Gefährdung durch den islamistischen Terrorismus in Deutschland anhaltend hoch.¹⁰⁵ Die islamistische Radikalisierung und Mobilisierung Jugendlicher hat sich laut Verfassungsschutzbericht 2024 dabei zunehmend in den digitalen

105 Bundesamt für den Verfassungsschutz: Islamismus und islamistischer Terrorismus, URL: <https://www.verfassungsschutz.de/DE/verfassungsschutz/der-bericht/vsb-islamismus-und-islamistischer-terrorismus/2024-vsb-islamismus-und-islamistischer-terrorismus-artikel.html>.

Raum verlagert, ein Vorlauf in salafistischen Moscheegemeinden sei „immer weniger festzustellen“. Online-Radikalisierung sei durch den „schnellen und umfangreichen Konsum von Propaganda“ sowie eine „weitverzweigte, auch internationale, Vernetzung“ gekennzeichnet. Islamistische und dschihadistische Inhalte – von Videos salafistischer Prediger und Influencer bis hin zu terrorverherrlichendem Material des IS – würden dabei auch über Mainstream-Plattformen wie Instagram oder TikTok konsumiert und verbreitet, während einschlägige Kontakte proaktiv in thematischen Chatgruppen, vor allem bei Telegram und Discord, gesucht würden. Der Bericht hebt zudem hervor, dass sich der Radikalisierungsprozess „weiter beschleunigt“ habe und „oft nur noch wenige Monate“ dauere.¹⁰⁶

Der Verfassungsschutzbericht 2024 enthält keine konsolidierte Gesamtstatistik beobachteter Moscheen jedoch qualitative Angaben zu konkreten Einrichtungen und Strukturen im Bereich Islamismus bzw. islamistischer Terrorismus.¹⁰⁷

Als bedeutsames Ereignis im Bereich des iranisch gestützten Islamismus wird das Verbot des „Islamischen Zentrums Hamburg e.V.“ (IZH) am 24. Juli 2024 hervorgehoben. Das IZH habe neben der iranischen Botschaft „die wichtigste Vertretung der Islamischen Republik Iran in Deutschland und ein bedeutendes Propagandazentrum Irans in Europa“ dargestellt und ein bundesweites Kontaktnetz innerhalb schiitisch-islamischer Moscheen und Vereine unterhalten, auf das es „großen Einfluss, bis hin zur vollständigen Kontrolle“ ausgeübt habe.¹⁰⁸ Im Zuge des Verbotes des IZH wurden fünf weitere Teilorganisationen verboten sowie insgesamt vier schiitische Moscheen geschlossen.¹⁰⁹

7.2. Angriffe auf Moscheen

Moscheen sind immer wieder Anschlagziel terroristischer oder fremdenfeindlicher Aktivitäten. Nach Angaben des „Mediendienst Integration“ zählte die Polizei 2024 79 Straftaten gegen

106 Bundesamt für den Verfassungsschutz: Verfassungsschutzbericht 2024, Berlin 2025, S. 206, URL: https://www.verfassungsschutz.de/SharedDocs/publikationen/DE/verfassungsschutzberichte/2025-06-10-verfassungsschutzbericht-2024.pdf?__blob=publicationFile&v=11. Siehe auch Bundesministerium des Innern, Bundeskriminalamt: Bundesweite Fallzahlen 2025 Politisch motivierte Kriminalität. Factsheet, Berlin 2026, S. 36 f, URL: https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/UnsereAufgaben/Deliktsbereiche/PMK/2025PMKFallzahlen.pdf?__blob=publicationFile&v=4.

107 Verfassungsschutzbericht 2024..., a.a.O., S. 200 ff. Organisationen und ihr Personenpotenzial im Bereich Islamismus bzw. islamistischer Terrorismus, S. 204. Ein Überblick mit Strukturdaten zu Beobachtungsobjekten in diesem Bereich: ebd., S. 232 ff.

108 Ebd., S. 224.

109 Ebd. S. 227; Bundesministerium des Innern und für Heimat: Bundesinnenministerin Faeser verbietet das "Islamische Zentrum Hamburg" und dessen Teilorganisationen, 24.07.2024, S. 227; URL: <https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/pressemitteilungen/DE/2024/07/exekutive4.html>.

Moscheen. Die Zahl war im Vergleich zu 2023 um 13 Prozent gestiegen. 2025 erfassten die Behörden 66 Straftaten gegen Moscheen (-16,5 %), die meisten davon waren „politisch rechts motiviert“.¹¹⁰

Die Organisation „FAIR international – Federation against Injustice and Racism e.V.“¹¹¹, die Angriffe auf Moscheen dokumentiert, kommt dabei teils zu anderen Zahlen als das BMI: „2025 hat die Organisation 62 Angriffe erfasst (2024: 96, 2023: 104). Der islamische Dachverband DITIB erfasste für 2024 in einer eigenen Erhebung 175 Angriffe auf Moscheen (2023: 137; 2022: 35). Die zivilgesellschaftliche Organisation „Claim“¹¹² zählte 67 Angriffe auf Moscheen im Jahr 2024.“¹¹³ Die Angriffe seien unterschiedlicher Natur gewesen, „zumeist äußerte sich antimuslimischer Rassismus allerdings anhand von Sachbeschädigungen (21), verbalen Angriffen (30) mit volksverhetzenden Inhalten (17) und Bedrohungen (4), bspw. durch Drohbriefe. Häufig standen diese Angriffe in Bezug zur NS-Zeit und wiesen eine Verschränkung mit Antisemitismus auf.“¹¹⁴

Die folgende Abbildung zeigt auf Grundlage der Erhebungen des „Mediendienst Integration“ Angriffe auf Moscheen in Deutschland im Verlauf von 2010 bis 2025 (vorläufig):

110 Mediendienst Integration: Wie viele Angriffe auf Moscheen gibt es?, 09.06.2026, URL: <https://mediendienst-integration.de/rassismus-und-antisemitismus/antimuslimischer-rassismus/wie-viele-angriffe-auf-moscheen-gibt-es/>. Vgl. auch: Bundesministerium des Innern, Bundeskriminalamt: Bundesweite Fallzahlen 2024 Politisch motivierte Kriminalität. Factsheet, Berlin 2025, S. 17, URL: https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/UnsereAufgaben/Deliktsbereiche/PMK/2024PMKFallzahlen.pdf?__blob=publicationFile&v=2; BMI/BKA: Bundesweite Fallzahlen 2025..., a.a.O., S. 23.

111 Weitergehende Informationen hier: <https://www.fair-int.de/>.

112 Weitergehende Informationen hier: <https://www.claim-organisation.de/>.

113 Mediendienst Integration: Wie viele Angriffe..., a.a.O. Hinweis in diesem Beitrag: Die Sicherheitsbehörden, DITIB, #brandeilig und Claim verwenden unterschiedliche Definitionen von „Moscheen“ und „Angriffen“. Die Behörden haben eine enge Definition von „Moscheen“ und zählen nur Straftaten. DITIB zählt hingegen auch Angriffe auf Gebetsräume in öffentlichen Einrichtungen (z.B. Flughäfen, Krankenhäuser und Universitäten) sowie Fälle, die nicht strafrechtlich relevant sind. #brandeilig zählt ferner auch Angriffe gegen Einrichtungen als Moscheeangriffe, die von den Tätern als islamisch wahrgenommen werden. Claim zählt jene Straftaten nicht mit, die die Behörden als motiviert durch eine „Ausländische Ideologie“ einstufen.

114 CLAIM gGmbH: Zivilgesellschaftliches Lagebild antimuslimischer Rassismus, Berlin 2025, S. 42, URL: https://www.claim-organisation.de/content/uploads/2025/06/claim_lagebild-2024-stand-17.6.25.pdf?x49682.

Angriffe auf Moscheen in Deutschland

2010-2025*

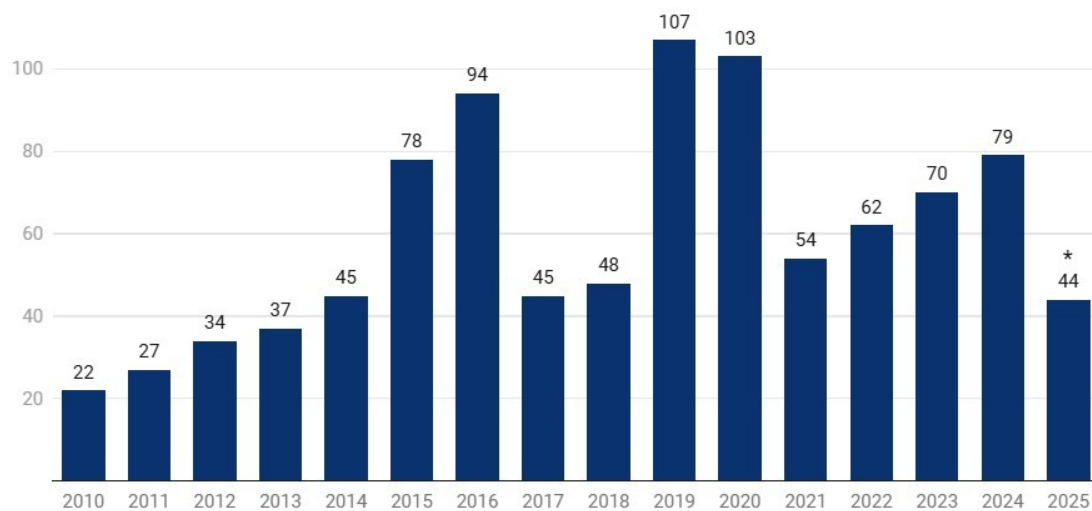


Abbildung 8: Angriffe auf Moscheen in Deutschland¹¹⁵

¹¹⁵ Mediendienst Integration: Wie viele Angriffe..., a.a.O. Die Angaben für 2025 (*) seien laut Quelle vorläufig. Die Zahlen vor 2019 können zudem unvollständig sein, da Bund und Länder die Fallzahlen bis 2019 nicht untereinander abgeglichen hätten. Seit 2019 gebe es einen einheitlichen Angriffszielkatalog.